

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0413

vom 10. März 2015

### REKTIFIKAT: Stellungnahmen zu den persönlichen Vorstössen; Landratssitzung vom 19. und 26. März 2015

19	2014/146	Motion von Christine Koch, SP-Fraktion: Initiativrecht auch in Gemeinden ohne Einwohnerrat
://: Die Motion zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
21	2014/149	Postulat von Hans Furer, GLP: Einrichtung eines Fonds zu Gunsten notleidender jurassischer Gemeinden
://: Das Postulat wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
23	2014/148	Motion von Patrick Schäfli, parteilos: Mehr Demokratie: Regierungsrat soll die Mehrheitsmeinung des Landrats in den Gremien vertreten!
://: Die Motion wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
25	2014/176	Motion von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion: Neuregelung Zivilkreisgerichts-Wahlen
://: Die Motion wird entgegen genommen.		
26	2014/150	Postulat von Christoph Frommherz, Grüne Fraktion: Für eine zweckmässige, effiziente Mobilität
://: Das Postulat wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
30	2014/179	Postulat von Christine Gorrengourt, CVP/EVP-Fraktion: ÖV-Tangentialbusverbindungen stecken im Stau
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
35	2014/178	Postulat von Philipp Schoch, Grüne Fraktion: Ausbildungsverpflichtung nichtuniversitäre Gesundheitsberufe
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
36	2014/147	Motion von Christine Gorrengourt, CVP/EVP-Fraktion: Zustimmung zum Medienkonzept der Schulen durch den Kostenträger
://: Die Motion wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
38	2014/177	Motion von Marc Bürgi, BDP: Obligatorischer Schwimmunterricht
://: Die Motion wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
39	2014/204	Motion von Claudio Botti, CVP/EVP-Fraktion: Abschaffung der Schulräte
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		

40	2014/205	Motion von Lotti Stokar, Grüne Fraktion: Quartierkindergärten, Tageskindergärten und Klassenbildung
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
41	2014/207	Postulat von Claudio Botti, CVP/EVP-Fraktion: Klare Zuständigkeitsregelung der Volksschule
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
43	2014/223	Motion von Patrick Schäfli, parteilos: Erhöhung der Studiengebühren für ausländische Studierende an der Universität Basel gefordert!
://: Die Motion wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
46	2014/206	Motion von Patrick Schäfli, parteilos: Neuregelung der Besteuerung von im Kanton Basel-Landschaft tätigen Grenzgängern aus Frankreich
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
47	2014/209	Postulat von Martin Rüegg, SP-Fraktion: Unterstützung der Gemeinden beim Versand der easyvote Abstimmungshilfe
://: Das Postulat wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
48	2014/228	Postulat von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion: Eine Staatsreform wagen
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
49	2014/229	Postulat von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion: Überprüfung Neuer Verwaltungs-Führungsmodelle für den Kanton
://: Das Postulat wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
50	2014/230	Postulat von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion: Überprüfung Kantonale Beteiligungen
://: Das Postulat wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
51	2014/208	Postulat von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion: Justiz – Umstellung auf die elektronische Akte
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
53	2014/222	Motion von Christoph Buser, FDP: Verbesserung der Parkplatzsituation am UKBB
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
54	2014/224	Postulat von Rahel Bänziger Keel, Grüne Fraktion: Förderung von Spezialkulturen im Baselbiet
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		

55	2014/227	Postulat von Susanne Strub, SVP-Fraktion: Region stärken
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
56	2014/226	Postulat von Gerhard Schafroth, CVP/EVP/GLP-Fraktion: Direkte niveaugleiche Veloverbindung Schwierweg - Oristalstrasse
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
57	2014/231	Postulat von Julia Gosteli, Grüne Fraktion: Reduktion der Ausbau-Standards bei Strassen- und Gebäudeunterhalt
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
58	2014/232	Postulat von Christoph Frommherz, Grüne Fraktion: Mehr TU- und GU-Wettbewerbe bei Bau-Grossprojekten
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
62	2014/277	Motion von Julia Gosteli, Grüne: Tagesschulen
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
64	2014/296	Parlamentarische Initiative: Unterstellung der Schulsozialarbeit unter einer Fachstelle
://: Die Parlamentarische Initiative wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
65	2014/334	Motion von Andi Trüssel, SVP: Ergänzung § 26 Bildungsgesetz SGS 640 und § 16 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule in Bezug auf Kriterien für die Notwendigkeit eines Tagesaufenthaltsorts.
://: Die Motion wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
66	2014/335	Postulat von Brigitte Bos-Portmann, CVP: Ergänzung des Baselbieter-Liedes.
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
67	2014/278	Motion von Christof Hiltmann, FDP: Die Rheinhäfen BS/BL brauchen eine Eignerstrategie
://: Die Motion wird Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
68	2014/281	Postulat von Sven Inäbnit, FDP-Fraktion: Ambulante ärztliche Grundversorgung: wohin steuert der Kanton Basel-Landschaft?
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
69	2014/284	Postulat von Gerhard Schafroth, glp: Sparen für das Alter muss sich lohnen
://: Das Postulat wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		

70	2014/313	Motion von Thomas Bühler, SP: Förderung der Eigenkapitalbildung beim gemeinnützigen genossenschaftlichen Wohnungsbau.
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
75	2014/279	Motion von Michael Herrmann: Verzicht auf die Lohnmeldepflicht – Bürokratieabbau.
://: Die Motion wird entgegen genommen.		
76	2014/280	Postulat von Regula Meschberger, SP-Fraktion: Finanzausgleich: Aufnahme der Musikschulkosten in die Sonderlastenabgeltung (§ 10 Finanzausgleichsgesetz).
://: Das Postulat wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
77	2014/283	Postulat von Lotti Stokar und Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion: Aufgabenverschiebung zwischen Kanton und Gemeinden und Kompensationszahlungen.
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
79	2014/308	Motion von Marianne Hollinger, FDP: HRM 2 – Abschlussbuchungen.
://: Die Motion wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
80	2014/309	Motion von Marianne Hollinger, FDP: Lehre für alle.
://: Die Motion wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
81	2014/311	Motion von Andreas Dürr, FDP: Mehr Sicherheit durch bauliche und betriebliche Prävention, Steuerliche Begünstigung sicherheitsrelevanter Massnahmen der Hauseigentümer, Standesinitiative für die Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) und des Bundesgesetzes über die direkten Steuern (DBG).
://: Die Motion wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
84	2014/354	Motion von Patrick Schäfli, SVP: Stopp der Abwanderung zahlungskräftiger Steuerzahlender – Wiedereinführung der Pauschalbesteuerung im Baselbiet gefordert.
://: Die Motion wird entgegen genommen.		
85	2014/358	Parlamentarische Initiative vom Landrat: Lohnsituation der Lehrpersonen der Sekundarstufe 1 nach integrativem bzw. konsekutivem Ausbildungsgang.
://: Die Parlamentarische Initiative wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
86	2014/365	Postulat von Rolf Richterich, FDP: Aktualisierung Partnerschaftsbericht.
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		

87	2014/282	Postulat von Sven Inäbnit, FDP-Fraktion: Schwachstellenanalyse auf Gemeindegebiet für die kommunale Sicherheitsplanung.
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
88	2014/285	Postulat von Kathrin Schweizer, SP-Fraktion: Online-Schalter für Kantonspolizei.
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
89	2014/312	Motion von Marcel Bürgi, BDP: Übertragung von hoheitlichen Polizeiaufgaben an Private.
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
95	2014/363	Motion von Marco Born, FDP: Betreibungsrechtlicher Leumund bei Einbürgerungswilligen.
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
96	2014/310	Motion von Marie-Theres Beeler, Grüne: Abstimmungsempfehlungen durch politische Behörden.
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
97	2014/333	Motion von Urs-Peter Moos, BDP: Vernünftige Wahltermine im Kanton Basel-Landschaft.
://: Die Motion wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
98	2014/336	Postulat von Marc Bürgi, BDP: Vertiefte Zusammenarbeit mit Basel-Stadt.
://: Das Postulat wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
99	2014/337	Verfahrenspostulat von Marc Joset, SP: Gemeinsame Kommissionen Landrat BL / Grosser Rat BS.
://: Das Verfahrenspostulat wird <b>Stellungnahme des Büros des Landrates folgt am 19.03.15</b>		
100	2014/286	Postulat von Siro Imber, FDP: Binationaler Status des badischen Flughafens Lahr.
://: Das Postulat wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
104	2014/314	Postulat von Hans Furer, GLP: Wildenstein soll Ausflugsziel werden, ein professionelles Nutzungskonzept für Wildenstein.
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
107	2014/335	Motion von Andreas Dürr, FDP: Strassensanierungen: Gleichbleibendes Spurangebot oder leistungsfähige Umfahrung der Baustelle.
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		

109	2014/350	Motion von Klaus Kirchmayr, Grüne: Bundesrechtskonformes Bewilligungsverfahren für Kraftwerke.
://: Die Motion wird mit der Landratsvorlage 2015/071 zur Überweisung und zur Abschreibung beantragt (s. LRV 2015/071).		
112	2014/364	Postulat von Rolf Richterich, FDP: Prüfung einer Kernumfahrung von Laufen.
://: Die Motion wird entgegen genommen.		
115	2014/379	Postulat von Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP: Statistik über Bussen wegen Geschwindigkeitsübertretungen.
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
116	2014/398	Motion von Andreas Dürr, FDP: Kontrolle der Gebührenordnung der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB).
://: Die Motion wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
117	2014/405	Postulat von Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP: Gesuchs-Vereinfachung für Swisslos-Fonds-Gelder.
://: Das Postulat wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
119	2014/430	Postulat von Hannes Schweizer, SP: Mitspracherecht der Gemeinden in KESB verbessern.
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
120	2014/377	Motion von Klaus Kirchmayr, Grüne: 50% des Gewinnanteils der Nationalbank zur Schuldenrückzahlung verwenden.
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
121	2014/399	Motion von Pia Fankhauser, SP: Rahmengesetz für Kantonsbeiträge an gemeinnützige Institutionen.
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
122	2014/402	Motion von Marie-Theres Beeler, Grüne: Schluss mit Pendlerabzügen, die als Steuersparmodell dienen.
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
123	2014/403	Postulat von Marie-Theres Beeler, Grüne: Streichung der Prämienverbilligung für junge Erwachsene - für eine faire Anwendung des Gesetzeswillens bei geschiedenen Partnern.
://: Das Postulat wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
124	2014/378	Postulat von Klaus Kirchmayr, Grüne: Überprüfung Wirtschaftsoffensive.
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		

125	2014/400	Motion von Marianne Hollinger, FDP: Prognose für Pflegebetten im Baselbiet womöglich viel zu hoch!
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
126	2014/425	Motion von Franz Meyer, CVP: Spital stärken - griffige Eignerstrategie endlich festlegen!
://: Die Motion wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
127	2014/427	Postulat von Caroline Mall, SVP: Alternativen zu Methylphenidat prüfen.
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
128	2014/380	Postulat von Caroline Mall; SVP: Finanzierung Theater Basel breiter abstützen.
://: Das Postulat wird Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
129	2014/401	Motion von Sandra Sollberger, SVP: Schloss Wildenstein mit dem Jahrhunderte alten Eichenwytwald gehört ins UNESCO Welterbe.
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
130	2014/428	Postulat von Marc Joset, SP: Lehrplan 21: Weiterbildung für Lehrerinnen und Lehrer.
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		

Verteiler:

- alle Mitglieder des Landrates
- alle Mitglieder des Regierungsrates
- Landschreiber
- alle Direktionen
- Medien (an der Landratssitzung 20 Ex.)
- Landeskanzlei (alle per E-Mail)

(alle mit Beilage)

Der Landschreiber:

*Peter Vetter*



Liestal, 1. Juli 2014 / FKD, GS, Stst Gem

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**; Traktandum **19**

Vorstoss Nr. **2014/146**

Titel: Motion von Christine Koch, Initiativrecht auch in Gemeinden ohne Einwohnerrat

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Mit der Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, eine Ergänzung des Gemeindegesetzes auszuarbeiten, welche auch in den Gemeinden ohne Einwohnerrat ein Initiativrecht ermöglichen würde. Damit würde auch in diesen Gemeinden dieses ur-baselbieterische Initiativrecht auf Gemeindeebene gleichberechtigt eingeführt. Die direktdemokratischen Möglichkeiten seien gegenüber den Gemeinden mit Einwohnerrat deutlich eingeschränkt, da lediglich § 68 des Gemeindegesetzes (GemG) gewisse, allerdings stark eingeschränkte Einflussmöglichkeiten bietet.

Die Motion soll nicht überwiesen werden, auch nicht als Postulat. In Gemeinden mit Einwohnerrat bildet dieser die Vertretung des Souveräns. Nach klassischem schweizerischem Staatsrecht besteht in dieser als halbdirekt definierten Demokratie das Initiativrecht als Gegengewicht zum Parlament.

Anders ist es in Gemeindeversammlungsgemeinden. Dort ist die Gemeindeversammlung der Souverän! Es ist von daher der Gemeindesouverän, der über politische Begehren in der Form selbständiger Anträge gemäss § 68 GemG entscheidet. Die Einführung des Initiativrechts würde die Gemeindeversammlung schwächen und die Beteiligung an ihr weiter verringern. Zudem weist das Antragsrecht gemäss § 68 GemG gegenüber dem Initiativrecht deutliche Vorteile auf, da es ein Individual- und kein Kollektivrecht ist, einfacher gehandhabt werden kann und bezüglich einer wesentlich breiteren Palette von politischen Entscheidungen anwendbar ist.

Einzig die bestehende Initiative auf Einführung des Einwohnerrats (§ 49a GemG) ist gerechtfertigt, damit die Gemeindeversammlung nicht pro domo abschliessend entscheiden kann und damit eine Urnenabstimmung über die grundlegende Frage der Einführung des Einwohnerrats stattfinden kann.





Liestal, 13. Juni 2014 / FKD, Statistisches Amt, MB

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**; Traktandum **21**

Vorstoss Nr. **2014/149**

Titel: Postulat von Hans Furer, Einrichtung eines Fonds zu Gunsten notleidender jurassischer Gemeinden.

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen  
 Vorstoss ablehnen  
 Motion als Postulat entgegennehmen  
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Das Postulat verweist auf die finanzielle Notlage vieler jurassischer Gemeinden. Der Postulant schlägt die Schaffung eines Fonds in der Höhe von 600'000 Franken aus Staatsmitteln vor, um die notleidenden jurassischen Gemeinden zu unterstützen.

Das Postulat soll abgelehnt werden. Dies v.a. aus folgenden Gründen:

1. Den verlangten Fonds gibt es faktisch bereits: Aus dem Basellandschaftlichen Lotteriefonds werden jährlich 400'000 Franken für inländische Entwicklungszusammenarbeit gesprochen. Die jurassischen Gemeinden profitierten in den vergangenen Jahren überdurchschnittlich stark von diesem Geldsegen: Im Jahr 2013 erhielt Soyhières 150'000 Franken für die Sanierung von Strassen und Trinkwasserleitungen. Im Jahr 2012 erhielten Beurnevésin 100'000 Franken für die Friedhofsanierung und Saicourt (im Berner Jura) 300'000 Franken für die Sanierung der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung. Und im Jahr 2010 erhielt Courfaivre 250'000 Franken an diverse Renovationsprojekte im Schulbereich.
2. Mit der „Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung“ (NFA) gibt es bereits ein nationales Instrument, um einen Ausgleich unter den Landesteilen zu erreichen. Der Kanton Basel-Landschaft gehörte in der Vergangenheit zu den Geberkantonen, der Kanton Jura zu den Nehmerkantonen. Insofern fliessen bereits Gelder vom Kanton Basel-Landschaft in den Kanton Jura. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton Jura und den jurassischen Gemeinden und der interjurassische Finanzausgleich ist Sache des Kantons Jura. Es kann daher nicht gesagt werden, inwieweit die jurassischen Gemeinden vom NFA profitieren.
3. Im Postulat ist ein Film erwähnt, welcher die Schulschliessung einer Dorfschule im Neuenburger Jura dokumentiert. Hierzu ist anzumerken, dass in den letzten Jahren auch im Kanton Basel-Landschaft Dorfschulen geschlossen wurden (z.B. in Eptingen, Burg und Nusshof). Dies sicherlich nicht zum Leidwesen der betroffenen Schüler. Eine solche Entwicklung wird von der Regierung zumindest ab dem dritten Primarschuljahr befürwortet, weil dadurch einerseits die Qualität gesteigert werden kann und andererseits die Kosten für die betroffenen Gemeinden gesenkt werden können. Dadurch wiederum kann das Volumen des Baselbieter Finanzausgleichs reduziert werden, welcher v.a. bei den Unterbaselbieter Gebergemeinden in der Kritik steht. Kurz gesagt: Wir können nicht in anderen Kantonen Strukturen subventionieren und von unseren Gemeinden verlangen, ihre Strukturen zu bereinigen.



Liestal, Datum/Ref

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**; Traktandum **23**

Vorstoss Nr. **2014-148**

**Titel: Motion von Patrick Schäfli, parteilos: Mehr Demokratie: Regierungsrat soll die Mehrheitsmeinung des Landrats in den Gremien vertreten**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Der Motionär verlangt, dass der Regierungsrat durch eine überwiesene Motion gezwungen werden kann in den entsprechenden kantonalen, interkantonalen, partnerschaftlichen Gremien sowie in Verwaltungsräten (in denen der Regierungsrat den Kanton Basel-Landschaft vertritt) die Mehrheitsmeinung des Landrates aktiv zu vertreten.

### **Widerspricht Gewaltenteilung**

Dieses Ansinnen widerspricht der Gewaltenteilung. Durch die Gewaltenteilung soll gewährleistet sein, dass die Funktionen durch voneinander unabhängige Staatsorgane wahrgenommen werden. Das Gleichgewicht der Gewalten soll durch eine gewisse Eingriffsmöglichkeit der Organe untereinander in Balance gehalten werden<sup>1</sup>. Der Landrat handelt gemäss § 63 f Kantonsverfassung (SGS 100), indem er Gesetze und Dekrete erlässt und Staatsverträge genehmigt, soweit nicht der Regierungsrat per Gesetz zum endgültigen Vertragsabschluss legitimiert ist. Konkret hat der Landrat die Möglichkeit, die gesetzliche Grundlage für eine Vertretung des Kantons in einem kantonalen, interkantonalen oder partnerschaftlichen Gremium zu schaffen. Überträgt er die Aufgabe der entsprechenden Vertretung nicht durch eine spezielle gesetzliche Bestimmung dem Landrat selbst, vertritt der Regierungsrat den Kanton nach aussen. Der Landrat wiederum, übt die Oberaufsicht aus. Würde der Landrat jeweils all diese Aufgaben (Gesetzgebung, Vertretung, Oberaufsicht) selbst wahrnehmen, widerspräche dies dem Prinzip der Gewaltenteilung. Ausführlich wird die Rolle des Beteiligungscontrollings in den Vorlagen [2012-018](#) und [2004-080](#) dargelegt.

<sup>1</sup> Gekürzt nach: Häfelin/Haller/Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Auflage, 2012, Rn 1405-1409

### **Fehlende Praxistauglichkeit**

Neben der fehlenden Zuständigkeit des Landrates spricht auch die zeitliche Komponente gegen einen Einbezug des Landrates, weil auch situative Entscheide zu fällen sind, welche auf Argumente eingehen, die erst im Rahmen einer Sitzung auftauchen.

### **Schlussbemerkung**

Die vom Motionär gewählten Beispiele aus der Hochschulpolitik sind in eigenartiger und unzutreffender Weise dargestellt. Die Vertretung des Kantons Basel-Landschaft in diesen Gremien erfolgte in diesen Beispielen wie auch generell in korrekter Weise. Es ist unerfindlich, wie der Motionär darauf kommt, eine anderslautende Meinung zu vertreten bzw. seinem Vorstoss zugrunde zu legen.

**Antrag: Motion nicht entgegennehmen.**



Liestal, 18.02.2015/03.09.2014 BUD/TBA/ta

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**; Traktandum **26**

Vorstoss Nr. **2014/150 - Postulat**

Titel: **Für eine zweckmässige, effiziente Mobilität**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

### **X Vorstoss ablehnen**

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Die Beschreibung der Ausgangslage im Postulat ist korrekt. Entsprechende Massnahmen tragen dazu bei, die bestehenden Kapazitäten aller Verkehrsträger optimal auszunutzen. Letztlich schaffen solche Bemühungen eine Voraussetzung für die wirtschaftliche Attraktivität des Kantons Basel-Landschaft. Jedoch stellen sich insbesondere die Fragen, in welchem Masse der Kanton die richtige Instanz für solche Massnahmen ist und ob die geforderte Zusammenstellung zweckmässig ist.

Betreffend Zuständigkeit ist festzustellen, dass wichtige Handlungsfelder in die Kompetenz der Gemeinden sowie des Bundes fallen. Das betrifft einerseits die Anreizsysteme: Hier ist insbesondere das Themenfeld Mobilitätsmanagement anzusprechen. Die Hauptakteure des Mobilitätsmanagements im Kanton Basel-Landschaft sind aus unserer Sicht die Gemeinden; der Kanton soll (wo nötig) die Rahmenbedingungen definieren und gegebenenfalls unterstützend wirken. Andererseits sind Lenkungsmassnahmen zu betrachten: Hier wären in erster Linie finanzielle Massnahmen naheliegend. Diese können jedoch mehrheitlich nicht sinnvoll auf der Ebene des Kantons realisiert werden. Themen wie Mobility-Pricing und Benzinsteuern fallen formal in die Kompetenz des Bundes. Es verbleiben Lenkungsmassnahmen im Bereich der Regelungen zu Raumplanung und Parkierung. Hier bestehen zwar Handlungsspielräume für den Kanton, insbesondere im Setzen von Rahmenbedingungen, allerdings wird die Mehrzahl der für Private verbindlichen Regelungen in diesem Handlungsfeld wiederum durch die Gemeinden getroffen.

Als weiteres Themenfeld ist, wie oben angesprochen, die Frage der Zweckmässigkeit einer neuen Zusammenstellung zu prüfen: Hierzu ist festzuhalten, dass bereits verschiedene Instrumentarien bestehen und weitere in Erarbeitung sind: Der Kantonale Richtplan als Gesamtwerk zielt bereits in die Richtung einer verträglichen und effizienten Mobilität und verpflichtet die Behörden zu entsprechendem Handeln (vgl. Kap. V1.1, Planungsgrundsätze). Dementsprechend sind die infrastrukturellen Projekte des Kantons, welche Massnahmen im Sinne des Postulats sind (z. B. kantonale Velorouten), im Richtplan dargestellt. Auch gibt der Richtplan entsprechende Anweisungen an die Gemeinden (z.B. attraktive innerörtliche Fussgängerwege).

Eine kantonsspezifische Zusammenstellung sogenannter „weicher Massnahmen“ besteht noch nicht. Die Bau- und Umweltschutzdirektions-Strategie sowie die Bereichs-Strategie Infrastruktur + Mobilität 2012-2022 halten fest, dass die BUD bzw. das Tiefbauamt eine Mobilitätsstrategie erarbeiten soll. Die Erarbeitung dazu läuft und die Mobilitätsstrategie wird bis im Sommer 2015 vorliegen. Überlegungen bzw. eine Zusammenstellung wie im Postulat verlangt, sind in diesem Kontext ohnehin zu entwickeln.

Im Rahmen der Postulatsbeantwortung (2012/021, Mobility Konzept Kanton BL) findet eine Beschäftigung mit entsprechenden Fragestellungen ohnehin statt. Interessierte können auf die zahlreichen bestehenden Zusammenstellungen zugreifen, welche entsprechende Massnahmen aufzeigen.

Beispiele für die Schweiz sind hierfür [www.mobilservice.ch](http://www.mobilservice.ch) sowie international [www.epomm.eu](http://www.epomm.eu) und [www.mobilitaetsmanagement.nrw.de](http://www.mobilitaetsmanagement.nrw.de). Die Schaffung weiterer Übersichten/Zusammenstellungen durch den Kanton würde Ressourcen binden, die wirkungsvoller für die Konzeption und Umsetzung entsprechender Massnahmen eingesetzt werden können.



Liestal, 3. März 2015/GES

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**; Traktandum **35**

Vorstoss Nr. **2014-178**

**Titel: Postulat von Philipp Schoch, Grüne Fraktion: Ausbildungsverpflichtung nichtuniversitäre Gesundheitsberufe**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Die universitäre Aus- und Weiterbildung an den Spitälern wird gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) durch die Kantone über Zahlungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen mitfinanziert. Für die Mitfinanzierung von nicht-universitärer Aus- und Weiterbildung besteht indes gemäss KVG keine Verpflichtung.

Eine ausreichende Anzahl von nicht-universitärem Gesundheitspersonal ist unbestritten ein wichtiges Anliegen. Hier ist grundsätzlich ein gesamtschweizerisch koordiniertes Vorgehen anzustreben, das sich nicht nur auf die Spitäler beschränkt. Dies hat auch die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) erkannt und einen Masterplan für entsprechende Massnahmen erarbeitet, die bis 2015 verbundpartnerschaftlich koordiniert und umgesetzt werden.

Diese Massnahmen ersetzen jedoch nicht die Ausbildungsverpflichtungen auf kantonaler Ebene. Im Kanton Basel-Landschaft erfolgen die Ausbildungsverpflichtungen nicht auf gesetzlicher Ebene, sondern über die Leistungsvereinbarungen mit den Spitälern auf der Spitalliste. Bis 2014 war hierzu in den Leistungsvereinbarungen mit den Spitälern im Kanton Basel-Landschaft Folgendes festgehalten:

*Die Ausbildungsziele (neu besetzte Ausbildungsplätze HF, neue Lehrverträge FAGE und G&S) werden von der OdA Gesundheit beider Basel jährlich festgelegt. Die Ausbildungsplätze werden zwischen "OdA Gesundheit beider Basel" und den Kliniken vereinbart.*

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion hat diese Formulierung in den Leistungsvereinbarungen 2015 wie folgt "verschärft":

*Sobald seitens der OdA Gesundheit beider Basel ein neues Berechnungsverfahren vorliegt (Berner Modell), mit dem je Betrieb das Ausbildungspotential für jeden Gesundheitsberuf ermittelt werden kann, werden die Ausbildungsplätze in der Leistungsvereinbarung verbindlich festgehalten (voraussichtlich ab der Leistungsvereinbarung für das Jahr 2016). Zudem wird dann in den Leistungsvereinbarungen auch eine Kompensationszahlung definiert, die zu leisten ist, wenn ein Spital die vorgegebene Anzahl Ausbildungsplätze unterschreitet.*

Dies entspricht dem Vorgehen des Kantons Basel-Stadt an, welches seit 2012 bei Unterschreitung der durch die OdA Gesundheit beider Basel festgelegten Ausbildungszahlen eine Kompensationszahlung von CHF 11'000 pro Ausbildungsplatz vorsieht.



Liestal, 21.08.2014/AS – aktualisiert 13.2.2015/AS

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**, Traktandum **36**

Vorstoss Nr. **2014-147**

Titel: Motion von Christine Gorrengourt, CVP/EVP-Fraktion: Zustimmung zum Medienkonzept der Schulen durch den Kostenträger

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Das Medienkonzept BL umfasst die Primarstufe, die Sekundarstufe I sowie die Sekundarstufe II und ist somit stufenübergreifend angelegt. Das Hauptziel besteht darin, mit den ICT wirkungsvoll zu arbeiten und sie zu verstehen. Dieser Bildungsauftrag gilt für alle Schülerinnen und Schüler in allen Baselbieter Gemeinden.

Am 10. April 2014 beschloss der Landrat, die Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) und Medien als Unterrichtsmittel und Lerninhalt an der Primarschule als Teil der Umsetzung des Deutschschweizer Lehrplans 21 ab 3. Klasse der Primarschule verpflichtend ab Schuljahr 2015/16 einzuführen. Für den Pädagogischen Support ICT in den Primarschulen werden für die Jahre 2014 bis 2020 (wie im Kommissionsantrag) zusätzliche Mittel in der Höhe von 1.1 Mio. Franken zur Verfügung stehen (LRV 2013-409, S. 9).

Die Unterstützung der Primarschulen besteht aus zwei Teilen:

1. die technische Ausstattung ICT durch die Gemeinden als Schulträgerinnen (gemäss der aktualisierten Modellrechnung in der Landratsvorlage) einschliesslich des technischen Supports und
2. der pädagogische Support (gemäss VO-Entwurf als Auftrag zur Erneuerung des Schulprogramms).

Für den technischen Support bzw. die Ausstattung hat das Amt für Volksschulen im August 2014 den Leitfaden „ICT-Infrastruktur für Primarschulen“ herausgegeben.<sup>1</sup>

Die Trägerschaftsverantwortung der Gemeinden für die Primarstufe wird weder durch die kantonalen Empfehlungen noch durch das vom Schulrat zu genehmigende Medienkonzept

<sup>1</sup> [http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/ekd/it-schulen/20140902\\_ict\\_prim\\_leitfaden.pdf](http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/ekd/it-schulen/20140902_ict_prim_leitfaden.pdf)

beeinträchtigt. Der im Lehrplan konkretisierte Bildungsauftrag „ICT/Medien“ lässt einen erheblichen Spielraum zu, wie die Gemeinden als Trägerinnen der Primarschulen diese Verantwortung wahrnehmen. Gemäss BildG Art. 59 Abs. 2 Bstb. d regelt das Schulprogramm den Einsatz der im **Rahmen des Budgets zugesprochenen Mittel**. Das heisst, dass die Umsetzung des Medienkonzepts unter dem Vorbehalt der Budgetgenehmigung der Gemeinden als Schulträgerinnen steht. Mit Vorteil werden Schulleitung, Schulrat und Gemeinderat für die Anschaffung, den Betrieb und die Erneuerung der ICT-Infrastruktur Konzept und Finanzplan/Budget abstimmen. Die vorgeschlagene zusätzliche Genehmigung des Medienkonzeptes durch den Kostenträger ist aufgrund der Budgetkompetenz der Gemeinden entbehrlich.

Der Regierungsrat spricht sich dafür aus, an Art. 59 Abs. 3 des Bildungsgesetzes keine Änderungen vorzunehmen und lehnt die Motion ab.



Liestal, 10.07.2014 / tb / überarbeitet DV 17.7.2014 / überarbeitet TB 9.2.2015

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**; Traktandum **38**

Vorstoss Nr. **2014/177**

Titel: **Obligatorischer Schwimmunterricht**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen  
 Vorstoss ablehnen  
 Motion als Postulat entgegennehmen  
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

### Ausgangslage

Im Stufenlehrplan der Primarschule gelten für das Schwimmen im Bildungsbereich Sport sowohl für die 1./2. Klasse, wie auch für die 3.-5. Klasse Grobziele, welche im Unterricht umzusetzen sind. Im Lehrplan 21 ist das Schwimmen im Fachbereich "Bewegung und Sport" als eigener Kompetenzbereich mit dem Titel "Bewegen im Wasser" abgebildet. Im Kanton BL ist der Kompetenzbereich „Bewegen im Wasser“ nur für Schulen mit festem Schwimmpensum gemäss Regelung im Schulprogramm verpflichtend.

Der Schwimmunterricht als Teil des Sportunterrichts wird in den Volksschulen auf unterschiedliche Weise praktiziert. Die Unterschiede ergeben sich auf Grund der ungleichen Infrastrukturen der Gemeinden. Einerseits gibt es Schulen, die wegen der langen Anfahrtswege zu Schwimmhallen auf einen regelmässigen Schwimmunterricht verzichten. Andere Schulen sehen eine wöchentliche Lektion Schwimmen als festen Bestandteil des Sportunterrichts im Stundenplan vor. Diese kommunalen Infrastrukturen liegen in der Kompetenz der Gemeinden. Zwar unterstützt der Kanton die Gemeinden im Rahmen des kantonalen Sportanlagenkonzepts (KASAK) beim Bau von Schwimmanlagen, doch setzt ein solches Vorhaben grosse Eigenleistungen und ein hohes finanzielles Engagement einer Gemeinde voraus.

Die Schulen sind im Rahmen ihrer Teilautonomie für die Sicherstellung der erforderlichen Qualifikation der Lehrerinnen und Lehrer für die Erteilung von Schwimmunterricht eigenverantwortlich und ergreifen gegebenenfalls Massnahmen. Es gibt Gemeinden, welche explizit Personen zur Erteilung von Schwimmunterricht anstellen und finanzieren. Zu einem grossen Teil wird aber ein qualitativ guter und in der Vergangenheit und hoffentlich auch in Zukunft unfallfreier Schwimmunterricht erteilt.

**Auf Wunsch der Schulen hat die BKSD zur Stärkung der Wassersicherheit eine Übersicht über wichtige Vorsichtsmassnahmen für die Schulen herausgegeben.**

Die Motion zeichnet sich durch hohe Aktualität aus, werden doch im Rahmen von Spar- und Entlastungsmassnahmen in verschiedenen Gemeinden die hohen Betriebskosten der Hallenbäder diskutiert.

### Kommentar

Im Grundsatz wird der Ansatz des Motionärs, den obligatorischen Schwimmunterricht zu fördern und zu stärken, begrüsst. Wie in der Ausgangslage ausgeführt ist, wird der Lehrplan von den Schulen unterschiedlich umgesetzt. Dies ist hauptsächlich auf die in vielen Gemeinden fehlende Schwimmsport-Infrastruktur zurückzuführen.

Die Organisation des Schwimmunterrichts und der Betrieb der Hallenbäder liegen in der



Kompetenz der Gemeinden. Wo der Betrieb von regionalen Hallenbädern und die Aufteilung der entsprechenden Kosten auf alle Gemeinden ein Anliegen ist, können die Gemeinden Zweckverbände gründen.

Der Schwimmunterricht in der Schule ist nur eine Möglichkeit, die schwimmerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erlernen. Vielerorts werden Schwimmkurse auch von Vereinen oder anderen Organisationen angeboten. Die Gemeinden könnten ohne Einbezug des Kantons entsprechende Angebote unterstützen und fördern. Zudem gibt es im Kanton diverse Freibäder, welche in den Sommermonaten für die Durchführung von Schwimmkursen genutzt werden können.

Die Finanzierung des Betriebs von Hallenbädern durch den Kanton, um ganzjährig Schwimmunterricht zu garantieren, ist sowohl vor dem Hintergrund der aktuell stark angespannten Finanzsituation des Kantons, als auch vor dem Hintergrund der geltenden Zuständigkeitsregelungen abzulehnen.

Die Errichtung eines vom Kanton verordneten Kostenteilers über alle Gemeinden zur Mitfinanzierung von kantonalen Hallenbädern würde im klaren Widerspruch zur Charta von Muttenz stehen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Auf Grund der Finanzlage musste der Regierungsrat bis auf Weiteres auf einen neuen KASAK- Verpflichtungskredit verzichten und finanziert die Subventionsbeiträge an die Sportinfrastruktur von regionaler Bedeutung aus dem Swisslos Sportfonds. Für die Finanzierung von Betriebskosten stehen keine Mittel zur Verfügung.

### **Hinweis auf Praxis in anderen Kantonen**

Abgesehen vom Sportamt Basel-Stadt, das gleichermassen als städtisches als auch als kantonales Sportamt fungiert, betreiben keine Kantone Hallenbäder und führen diese auch keine kantonale Stelle, welche den obligatorischen Schwimmunterricht in Zusammenarbeit mit den Gemeinden koordiniert.



Liestal, 10. März 2015 / AS

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**; Traktandum **39**

Vorstoss Nr. **2014-204**

Titel: **Abschaffung der Schulräte**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Vgl. auch Erststellungnahme 2013-186 von Caroline Mall „Funktion der Schulräte der Volksschulen neu überdenken“. Mit der Berichterstattung soll eine Standortbestimmung inklusive Option Abschaffung Schulräte analog Solothurn (und Aargau) im Hinblick auf Amtsperiode 2020-2024 erfolgen.

Mit dem Ziel der Vereinfachung der Führungsstrukturen der Schulen und einer klaren Lokalisierung der Verantwortlichkeiten bei der Schulleitung und beim Schulträger stellt die Abschaffung der Schulräte tatsächlich eine plausible strategische Option für die künftige Gestaltung der Führungsstrukturen des Bildungswesens BL dar. Der Nachbarkanton Solothurn hat aus diesem Grund nach dem Aufbau von Volksschulleitungen die Schulpflege abgeschafft und den Gemeinderat als oberste kommunale „Bildungsexekutive“ in Verbindung mit Schulleitungen gefasst (allerdings ist dort auch die Sek I in kommunaler Trägerschaft). Im Kanton Aargau wurde ein analoges Führungskonzept in die Vernehmlassung gegeben, so dass ab Schuljahr 2016/17 der Gemeinderat die Verantwortung für die örtliche Volksschule zu tragen gehabt hätte und die Schulleitung für die operativen Aufgaben. Die Vorlage wurde aber aufgrund der deutlichen Widerstände in der Vernehmlassung mit Bezug zur gegenwärtig wichtigen Rolle der Schulpflegen und wegen der Mehrkosten mindestens bis 2018 sistiert.

Auch wenn eine Prüfung der Vereinfachung der Leitungsstrukturen mit einem Verzicht auf den Schulrat, auf allen Stufen des Bildungswesens in Verbindung mit einer Neuregelung der Elternmitwirkung, eine plausible strategische Option darstellt, sollte aus folgenden Gründen der Vorstoss in Form eines Postulates überwiesen werden:

- Schulräte haben heute eine wichtige und gewachsene zivilgesellschaftliche Funktion, Anliegen der Öffentlichkeit in die Schule hineinzutragen und umgekehrt Anliegen der Schule in die Öffentlichkeit. Sie sind Teil einer an den Schulen heute in der Regel gut funktionierenden Mitwirkungskultur zwischen LuL, SuS, Erziehungsberechtigten und Gemeindebehörden.
- Eine Gesetzesrevision wird unter Beachtung der Amtsperioden sinnvollerweise und mit Terminrealismus erst ab August 2020 einsetzen können. Es gibt genügend Zeit, eine Gesetzesrevision vorzubereiten, die auch andere wichtige Aspekte der „Governance Bildung“ berücksichtigt (Ressourcen, „Teilautonomie der einzelnen Schule“, Berufsauftrag) und zu einer stimmigen und akzeptierten Lösung verknüpft.
- Eine Revision der Führungsstrukturen muss auch mit einbeziehen, dass die Gemeinden mit der Charta von Muttenz die für die künftige Gestaltung der Trägerschaft von Kindergarten und Primarschule wichtige Entwicklung angestossen haben, vermehrt von Funktionsräumen und nicht vom Gebietsperimeter der Gemeinde auszugehen. Auch angesichts der heute erheblichen Streuung der Kosten pro SuS pro Jahr und den möglichen Effizienz- und

Effektivitätsvorteilen von Schulverbänden müsste eine Vorlage zur Abschaffung der Schulräte zumindest die Einrichtung von Führungsstrukturen in funktionalen Räumen mit berücksichtigen.

- Mit der Umsetzung der Beschlüsse der Bildungsharmonisierung von Landrat (10. und 17. Juni 2010) und Souverän (26. September 2010) sind die heute in der Schulleitung und im Schulrat tätigen Personen sehr engagiert befasst: In einem anspruchsvollen Veränderungsprozess sollen nicht auch gleich noch die Führungsstrukturen verändert werden und die Schulen mit einer zusätzlichen kontroversen Debatte in der Meinungsbildung belastet werden.

Die zum Mitbericht eingeladene FKD unterstützt den Vorstoss (Personalamt), weil zu viele Unklarheiten bezüglich der Entscheidungskompetenz bestehen. Der Miteinbezug der Eltern könne über ein Konsultativgremium erfolgen.

Der VBLG befasst sich im Prozess Tagsatzung Gemeinden auch mit der zukünftigen Ausgestaltung der Trägerschaft, Anträge sind im 3. Quartal 2014 zu erwarten.



Liestal, 30. Januar 2015/LA/HF

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**; Traktandum **40**

Vorstoss Nr. **2014-205: Motion von Lotti Stokar, Grüne Baselland**

Titel: **Quartierkindergärten, Tageskindergärten und Klassenbildung**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

### 2.1 Ausgangslage

Ab Schuljahr 2014/15 führt die Gemeinde Oberwil zusätzlich zu ihren 10 Kindergärten einen elften Tageskindergarten. Dieser wurde im Rahmen eines Schulversuchs per RRB für 3 Jahre bewilligt. Der Tageskindergarten hätte auch im Rahmen der Klassenbildung gebildet werden können, indem ein bestehender Kindergarten zum Tageskindergarten hätte umfunktioniert werden müssen. Dies löste jedoch die Befürchtung aus, dass zugunsten des Tageskindergartens einer der gut besuchten Quartierkindergärten hätte geschlossen und dessen Kinder auf andere Kindergärten hätten verteilt werden müssen, verbunden mit längeren Schulwegen und Komplikationen.

Der neue Tageskindergarten wird von Kindern aus verschiedenen Quartieren genutzt und demzufolge sind in den umliegenden Quartierkindergärten nun weniger Kinder eingeteilt. Damit wird die Richtzahl zur Klassenbildung nicht mehr eingehalten. Die Motion Nr. 2014-205 „Quartierkindergärten, Tageskindergärten und Klassenbildung“ hat zum Ziel, dass Gemeinden, die auf eigene Kosten einen Tageskindergarten führen möchten, keine Bewilligung im Rahmen der Klassenbildung vom AVS benötigen.

### 2.2 Kommentar

Mit einem Parallelangebot von zwei Arten von Kindergärten (mit und ohne Tagesstrukturen) besteht eine erhöhte Schwierigkeit für die Schulleitungen, die Kinder in die einzelnen Kindergärten einzuteilen. Ein zentraler Tageskindergarten verursacht für Kinder aus entfernteren Quartieren längere Schulwege als zum naheliegenden Quartierkindergarten. Ein Kind, das neben dem Tageskindergarten wohnt, diesen aber nicht besucht, muss in den nächstgelegenen Kindergarten verschoben werden. Wenn alle Plätze des Tageskindergartens besetzt sind, stellt sich erneut die Frage, ob ein neuer Tageskindergarten eröffnet werden soll. Die befürchteten Komplikationen sind also nicht beseitigt, sondern verlagert. Das Bildungsgesetz (BildG; SGS 640) und die Ausführungsgesetzgebung erlauben grundsätzlich bereits jetzt, dass Einwohnergemeinden eine oder mehrere Kindergartenklassen als Tageskindergarten führen können. Wird zusätzlich ein Tageskindergarten geführt, kann dieser jedoch nicht von der Klassenbildung ausgenommen werden. Andernfalls handelte es sich um eine nichtstaatliche Schule, welche durch die Gemeinde betrieben würde. Gemäss § 11 des Bildungsgesetzes müssen die öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden bei der Klassenbildung die Richt- und Höchstzahlen einhalten.

### 2.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten von regulären und zusätzlichen Klassen sowie von erweiterten Betreuungsangeboten gehen auf das Budget der betreffenden Gemeinde. Die Richt- und Höchstzahlen der Klassenbildung schützen die Gemeinden vor zusätzlich gewünschten Klassen und damit erhöhten Ausgaben.

### 2.4 Hinweis auf die Praxis in anderen Kantonen

Im Kanton Basel-Stadt sind die Bestimmungen für die Tagesstrukturen in den Schulen in der Verordnung über die Tagesstrukturen (Tagesstrukturenverordnung, TSV; SG 412.600) geregelt. Die Tagesstrukturen sind kantonal verankert.



Liestal, 09. September 2014 /AS

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**; Traktandum **41**

Vorstoss Nr. **2014-27**

Titel: **Klare Zuständigkeitsregelung der Volksschule**

## 1. Antrag

x Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 1. Begründung

Die Führungsstrukturen der Volksschule und die Finanzierung und Wahrnehmung der Trägerschaft haben sich in einem historischen Prozess in den einzelnen Kantonen mit unterschiedlichen Akzentsetzungen entwickelt. Am 28. 9. 1997 sprachen sich mehr als 80% der Stimmentenden für die Kantonalisierung der bisher durch die Gemeinden getragenen Realschule aus und gegen 80% für die Eigentümerschaft an den Sekundarschulbauten. Aufgrund der Ergebnisse dieser Grundsatzabstimmung wurde mit dem Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 die Sekundarstufe I gesamthaft hinsichtlich Steuerung und Trägerschaft kantonalisiert mit Ausnahme der Wahl der Schulräte, welche sich weiterhin nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes richtet. Die Sekundarstufe I ist somit in die kantonale Trägerschaft überführt worden, analog zu den Ausbildungen der Sekundarstufe II. Diese Überführung der Sekundarstufe I in die kantonale Trägerschaft war mit erheblichem Aufwand verbunden.

Für den Kindergarten und die Primarschule gilt die kommunale Trägerschaft mit Ausnahme der Sonderschulung. Die weitere Entwicklung und Ausgestaltung der Trägerschaft der Primarstufe ist Gegenstand der Tagsatzung der Gemeinden. Dazu gehören auch die Frage der „doppelten lokalen Exekutive“ mit dem Schulrat einerseits und dem Gemeinderat andererseits und die Steuerung über die Finanzen. Aus dieser Standortbestimmung im dritten Quartal 2014 sollen Optimierungsvorschläge in Verbindung mit den Gemeinden geprüft bzw. angegangen werden. Gemäss Art. 62 der BV sind die Kantone für das Schulwesen zuständig und sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht. Der Kanton kann aber die Trägerschaft weiterhin den Gemeinden überlassen, ihnen einen Gestaltungsspielraum bei dieser Aufgabe einräumen.

Bezogen auf die angegebenen Varianten kann wie folgt geantwortet werden:

## 2. Optimierung der jetzigen Situation

Die Optimierung der Steuerung bzw. die Aktualisierung der Führungsstrukturen der Schulen ist gut ein Jahrzehnt nach der Inkraftsetzung des Bildungsgesetzes mit den „teilautonom, geleiteten Schulen“ ein Thema. Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) hat im Rahmen seiner Tagsatzungen eine Arbeitsgruppe zur kommunalen Schulträgerschaft eingerichtet, in welcher auch Fragen zur Vereinfachung der lokalen Führungsstruktur und zum allfälligen Verzicht auf Schulräte analog zum Kanton Solothurn beraten werden. Ein Verzicht auf lokale Schulräte würde eine Änderung des Bildungsgesetzes (BildG, SGS 640) erforderlich machen. Für die Bildung grösserer Schuleinheiten der Primarstufe haben die Einwohnergemeinden allerdings bereits heute freie Hand: Gemäss § 15 Bstb a des BildG legen die Einwohnergemeinden das Einzugsgebiet ihrer Schulen und der Schulhäuser fest.

## 3. Zuständigkeit der Volksschule liegt ganz beim Kanton

Übernahme der Trägerschaft auch für die Kindergärten und die Primarschulen (Primarstufe) durch den Kanton: Es ist ohne nähere Prüfung klar, dass der Kanton Basel-Landschaft das

Gebot der Subsidiarität in der Aufgabenerfüllung verletzen würde. Schule ist ein sozialer Knotenpunkt, und die Kindergärten und Primarschulen sind Teil der örtlichen baulichen Infrastruktur. Denkbar wäre es, die Gemeinden als Schulträgerinnen besser darin zu unterstützen, Kindergärten und Primarschulen in gemeindeübergreifende „Funktionsräumen“ zu überführen.

#### **4. Zuständigkeit der Volksschule liegt ganz bei den Gemeinden**

Die Bundesverfassung weist die Aufgabe der Sicherstellung des Grundschulunterrichtes den Kantonen zu. Die Sekundarstufe I bzw. die Sekundarschule wurde in einem aufwändigen Prozess in die kantonale Trägerschaft überführt. Auch wenn die überwiegende Mehrheit der Kantone eine kommunale (bzw. genau genommen, eine kommunale und kantonale unterstützte und mitressourcierte) Trägerschaft hat, ist dies für die Sekundarstufe I im Kanton Basel-Landschaft angesichts der Funktionsfähigkeit der heutigen Lösung und ihrer Zukunftstauglichkeit keine Option.

#### **5. Jeweils Stärken und Schwächen, Vor- und Nachteile, finanzielle, bauliche, personelle Konsequenzen usw. der Varianten**

Soll eine gewisse Kontinuität in der bisherigen Entwicklung der Schulträgerschaft gewährleistet werden, gibt es die aufgezeigten Grundsatzoptionen im Kanton Basel-Landschaft nicht. Der Regierungsrat beabsichtigt, ausgehend von den Neuerungen in der Steuerung und lokalen Leitung, wie sie mit dem BildG vom 6. Juni 2002 beschlossen und ab Schuljahr 2003 umgesetzt worden sind, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu analysieren und nötigenfalls zu optimieren.



Liestal, 08.08.2014/lm

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**; Traktandum **43**

Vorstoss Nr. **2014/223**

**Titel: Motion von Patrick Schäfli, parteilos: Erhöhung der Studiengebühren für ausländische Studierende an der Universität Basel gefordert!**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

x Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Ausgangslage

Der Motionär bittet den Regierungsrat sich für eine deutliche Erhöhung der Studiengebühren für ausländische Studierende einzusetzen, um die aufgrund des Ausschlusses der Schweiz aus dem EU-Forschungsprogramm Horizon 2020 befürchteten finanzielle Einbussen zu kompensieren.

## 3. Kommentar

Die Zunahme der ausländischen Studierenden an universitären Hochschulen in der Schweiz ist ein landesweites Phänomen, das ein Qualitätsmerkmal für den international guten Ruf der CH-Hochschulen darstellt. Sie trägt u.a. zur Behebung des Fachkräftemangels bei. Zudem stärken begabte Studierende aus dem Ausland das akademische Niveau, insbesondere auf der Doktoratsstufe.

Die vom Motionär genannten Gebühren (CHF 850.- pro Studierende, CHF 350.- Doktorierende im Semester) gelten ab dem Herbstsemester 2014 und wurden im Rahmen des neuen Leistungsauftrag (LRV 2013-282 vom 27. August 2013, LRB 1661 vom 12. Dezember 2013) von den Regierungen beauftragt und vom Universitätsrat beschlossen. Auf eine Abstufung der Gebühren zwischen Studierenden mit und ohne CH-Vorbildungsausweis wurde bewusst verzichtet. Zum einen gehört für die grenznahe Universität Basel das umgebende Ausland zum natürlichen Rekrutierungsgebiet. Zum anderen profitieren die Universität und die Region Basel, wie oben ausgeführt, von den ausländischen Studierenden.

In der [BFI-Botschaft 2013-2016](#) des Bundesrates wird darauf hingewiesen, dass CH-Studierende an ihren bevorzugten Destinationen im Ausland in aller Regel wie Einheimische behandelt werden.

Die vom Motionär erwähnte BAK-Studie<sup>1</sup> entwirft Szenarien zur Stabilisierung des St. Galler Staatshaushaltes. Das Konzept berücksichtigt nur monetäre Aspekte und klammert andere Argumente, wie Fachkräftemangel, Sozialverträglichkeit und Chancengleichheit aus.

## 4. Finanzielle Auswirkungen

Um allfällige Einnahmeausfälle aufgrund des Ausschlusses von Horizon 2020 zu kompensieren, übernimmt der Bund bis auf weiteres die Finanzierung dieser Forschungsprojekte. Das eigentliche Problem für die Hochschulen sind nicht die finanziellen Folgen dieses Ausschlusses, sondern die Tatsache, dass CH-Forschende nicht mehr am internationalen Wettbewerb um kompetitive Drittmittel der EU teilnehmen können. Die Einwerbung solcher Drittmittel stellt im internationalen Umfeld der Hochschulen ein wichtiges

<sup>1</sup> BAK (2011): „Sparpaket II des Kantons St. Gallen. Dauerhafte Stabilisierung des Staatshaushalts: Bereich Hochschulen“.

Qualitätsmerkmal dar. Für die bisher in diesem Bereich sehr erfolgreichen CH-Forschenden bedeutet dies einen empfindlichen Reputationsschaden.

Durch die Erhöhung der Studiengebühren für Bildungsausländerinnen und -ausländer kann diesem schweren Reputationsschaden nicht entgegen gewirkt werden. Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

#### **5. Hinweis auf Praxis in anderen Kantonen**

Seit letztem Jahr erhebt die Hälfte der CH-Universitäten Sondergebühren für Bildungsausländerinnen und -ausländer. Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf eine Motion ([13.4008](#)), in der die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Abstufung von Studiengebühren für Bildungsinländerinnen und Bildungsausländer gefordert wird, angekündigt, nach sorgfältigen Abklärungen hinsichtlich der juristischen und völkerrechtlichen Rahmenbedingungen sowie der praktischen Umsetzbarkeit, mit der BFI-Botschaft 2017-2020 einen solchen Gesetzesentwurf vorzulegen.

#### **6. Bisherige Stellungnahme**

Die Haltung des Regierungsrates zur Frage nach der Erhöhung von Studiengebühren für Bildungsausländerinnen und -ausländer wurde zuletzt in der [LRV 2014-093](#) (Bericht zu den Motionen 2012-353 von Landrat Michael Herrmann, FDP-Fraktion: „Massvolle Erhöhung der Studiengebühren für ausländische Studierende“ und 2012-356 von Landrat Paul Wenger, SVP-Fraktion: „Erhöhung der Studiengebühren an der Universität Basel“) detailliert ausgeführt. Weitere Stellungnahme: [LRV 2011-377](#): Bericht zum Postulat 2010-076 von Christian Steiner, CVP/EVP-Fraktion: Erhöhung der Studiengebühren für ausländische Studierende.





Liestal, 8. September 2014/Ne

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**; Traktandum **46**

Vorstoss Nr. **2014/206**

**Titel: Neuregelung der Besteuerung von im Kanton Basel-Landschaft tätigen Grenzgängern aus Frankreich**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Der Motionär verlangt vom Regierungsrat, die gesetzliche Grundlage für die Besteuerung von französischen Grenzgängern zu ändern. Dies lässt sich aber nicht so einfach umsetzen, da die Besteuerung dieser Grenzgänger auf dem Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht vom 9. September 1966 (DBA CH-F; SR 0.672.934.91) beruht.

Wie in der Motion richtig festgehalten ist, wird im Kanton Genf das im Kanton erzielte Gehalt der Grenzgänger an der Quelle besteuert. Seit 1973 leistet der Kanton Genf aufgrund einer besonderen Vereinbarung einen finanziellen Ausgleich von 3,5 Prozent der Bruttolohnmasse an die angrenzenden französischen Departemente Ain und Haute-Savoie. Dieser finanzielle Ausgleich hat keinen fiskalischen Charakter, sondern entschädigt die Gemeinwesen der in Genf arbeitenden Grenzgänger für die an ihrem Wohnort verursachten finanziellen Lasten.

Art. 17 Abs. 4 DBA CH-F behält hingegen die Bestimmungen der Vereinbarung vom 11. April 1983 vor, die der Bundesrat im Namen der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Waadt, Wallis, Neuenburg und Jura mit der französischen Regierung abgeschlossen hat und die einen integrierenden Bestandteil des Doppelbesteuerungsabkommens bildet. Dieser Vereinbarung gingen mehrmonatige Verhandlungen voraus und sie bildete einen Kompromiss zwischen den betroffenen Kantonen und Frankreich. Seit 1983 gilt, dass die Besteuerung der Grenzgänger im Wohnsitzstaat verbleibt und Frankreich einen finanziellen Ausgleich von 4,5 Prozent der Bruttolohnmasse an die Kantone leistet.

Wollte also der Kanton Basel-Landschaft die Besteuerung der französischen Grenzgänger ändern, müsste er zuerst die Vereinbarung von 1983 kündigen. Dies wäre gemäss Art. 7 der Vereinbarung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist per Ende eines Kalenderjahres möglich. Aber welches wären die Konsequenzen einer solchen einseitigen Kündigung?

Sowohl die Vereinbarung mit dem Kanton Genf als auch diejenige von 1983 sind Teil der bilateralen schweizerisch-französischen Beziehungen als Ganzes und stellen einen wichtigen Aspekt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit dar. Es ist nicht anzunehmen, dass Frankreich eine Kündigung des Kantons Basel-Landschaft einfach akzeptieren und zusätzliche Steuereinnahmen der Schweiz überlassen würde. Ein solches einseitiges Vorgehen des Baseliets könnte sich unter Berücksichtigung des aus steuerlicher Sicht nicht einfachen Verhältnisses mit Frankreich (Erbschaftssteuerabkommen mit Frankreich, Besteuerung von Unternehmen am EAP) zu einer veritablen Staatskrise ausweiten. Eine Kündigung ist daher aus staatspolitischer, finanzieller und volkswirtschaftlicher Sicht sorgfältig zu prüfen und kann nicht

einfach per Motion dem Regierungsrat in Auftrag gegeben werden. So sind z.B. Fragen zu klären wie:

- Wie stellen sich die anderen Kantone der Vereinbarung von 1983 zu einer möglichen Anpassung der Grenzgängerbesteuerung?
- Wie hoch wären die effektiven Mehreinnahmen, wenn die Quellensteuern auf Bund, Kanton und Gemeinden zu verteilen sind?
- Wie hoch ist das Risiko von Retorsionsmassnahmen durch Frankreich?
- Etc.

Die Kantone Neuenburg und Jura haben im Übrigen die Universität Genf beauftragt, sämtliche Aspekte einer Änderung der Grenzgängerbesteuerung zu untersuchen. Die Resultate dieser Untersuchung sind auch für das Baselbiet von Interesse und sollten bei der Beantwortung des beantragten Postulats mitberücksichtigt werden.



Liestal, 18.08.2014 / er

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**; Traktandum **47**

Vorstoss Nr. **2014/209**

Titel: **Unterstützung der Gemeinden beim Versand der easyvote Abstimmungshilfen**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Der Verfasser des Postulats bittet den Regierungsrat eine finanzielle Unterstützung der Gemeinden zu prüfen, damit möglichst viele junge Stimmberechtigte im Kanton Baselland von der easyvote Abstimmungshilfe profitieren können. Bei der easyvote Abstimmungshilfe handelt es sich gemäss den Angaben der Urheberinnen und Urheber um eine Broschüre, die einfach, verständlich und politisch neutral über kantonale und nationale Abstimmungsvorlagen informieren will. Bislang unterstützt einzig der Kanton Luzern das Projekt easyvote finanziell. Im Kanton Bern wurde eine entsprechende Motion im Herbst 2013 vom Motionär zurückgezogen, nachdem der Regierungsrat einen Antrag auf Ablehnung gestellt hatte.

Im April 2014 hat sich die Konferenz der Staatsschreiber der Kantone mit dem Thema easyvote auseinandergesetzt. Das Gremium sowie der Regierungsrat vertreten die Auffassung, die Initiantinnen von easyvote sollten nicht staatlich unterstützt werden. Dies unter anderem aus folgenden Gründen:

Zu den gesetzlichen Aufgaben des Kantons gehört die Bereitstellung der amtlichen Abstimmungserläuterungen für sämtliche Stimmberechtigten. Dabei müssen alle Gruppen von Stimmberechtigten berücksichtigt werden und es darf nicht die eine oder andere bevorzugt werden. Bei einer finanziellen Beteiligung würde sich die Frage stellen, ob der Kanton im Rahmen der Gleichbehandlung nicht auch allfällige Zusatzinformationen für weitere Zielgruppen (Seniorinnen und Senioren oder neu eingebürgerte Stimmberechtigten) finanziell unterstützen müsste. Der Kanton hat die Pflicht, Abstimmungsunterlagen auszuarbeiten, welche alle Stimmberechtigten – unabhängig von Alter, Geschlecht oder Herkunft – objektiv und sachlich informiert. Die amtlichen Abstimmungserläuterungen erfüllen diese Vorgabe. Jede Verbesserung der Information nur für eine Gruppe birgt die Gefahr deren Überrepräsentation in der Gruppe Stimmender. Damit setzen sich deren Interessen tendenziell eher durch. Das ist demokratiepolitisch nicht wünschenswert.

Aus Sicht des Regierungsrates ist es grundsätzlich problematisch, dass ein „Informant“, der eine bestimmte Gruppe Stimmberechtigten bedient, staatlich finanziell unterstützt und damit privilegiert behandelt wird. Nicht nur wird dadurch die Population der Teilnehmenden an Wahlen und Abstimmungen beeinflusst, sondern der Staat hat auch keine Kontrolle über die

vermittelten Informationen. Da easyvote privat organisiert ist, besteht keine Gewähr für eine ausgewogene Information. Tendenziöse Erläuterungen bis hin zur offenen Abstimmungswerbung sind jederzeit möglich. Mit öffentlichen Geldern gefördert würden sie ein Problem darstellen.

Des Weiteren lässt die angespannte finanzielle Situation des Kantons Basel-Landschaft zurzeit keine Übernahme von neuen, nicht zwingend notwendigen Aufgaben zu. Bei rund 25'000 jungen Erwachsenen entspräche die finanzielle Unterstützung (gemäss Vorschlag im Postulat) CHF 62'500.- pro Jahr. Bei einer finanziellen Beteiligung des Kantons müsste dieser Betrag zudem auf 86 Gemeinden verteilt und jeweils mit jeder Gemeinde separat abgerechnet werden. Dies würde zu einem unverhältnismässigen hohen koordinativen und administrativen Aufwand führen. Der jährliche Abonnementsbetrag von CHF 5.00 ist unseres Erachtens verhältnismässig gering und von den Gemeinden finanzierbar.

Vor diesem Hintergrund sowie im Sinne einer klaren Aufgabentrennung zwischen Gemeinden und Kanton empfiehlt der Regierungsrat, von einer finanziellen Unterstützung der Gemeinden abzusehen und beantragt, dass das Postulat nicht überwiesen wird.



Liestal, 10. September 2014 / FKD, GS, Stst Gem

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**; Traktandum **48**

Vorstoss Nr. **2014/228**

Titel: Postulat von Klaus Kirchmayr, Eine Staatsreform wagen

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Das Postulat will den Regierungsrat einladen, einen Prozess zu skizzieren, welcher innert nützlicher Frist die Aufteilung von Kompetenzen und Finanzen im Kanton so umgestaltet, dass der Zentralisierungsgrad unter 60% sinkt.

Das Thema ist politisch aktuell, und intern ist eine weitere Aufgabenteilungsrunde zwischen Kanton und Gemeinden im Vorfeld der Planung. Die äusserst hohen Erwartungen jedoch, die das Postulat hinsichtlich Zeit und Umfang ausdrückt und weckt, erscheinen realpolitisch als unrealistisch. Wenn suggeriert wird, durch Strukturverbesserungen 250 bis 300 Mio. Franken einsparen zu können (Reduktion des strukturellen Defizits), ist dies einfach zu weit weg von einer realistischen Zielsetzung. Dasselbe gilt für die angestrebte Aufgabenverschiebung im Umfang von 300 bis 500 Mio. Franken und die Reduktion des Zentralisierungsgrades auf 60%.

Als erstes müsste man sich auf eine Definition des Zentralisierungsgrades einigen. Ungeeignet ist es, den Zentralisierungsgrad nur an den Ausgaben- oder an den Einnahmenanteilen der beiden Staatsebenen zu bemessen, weil Ausgaben und Einnahmen nichts über die Kompetenzzuordnung sagen. Wenn beispielsweise die ganzen Ergänzungsleistungen von den Gemeinden finanziert werden müssten, dann würde der Zentralisierungsgrad gemäss dieser Definition sinken, in Tat und Wahrheit ändert sich aber daran nichts. Zudem ist eine Zentralisierung in vielen Fällen nicht teurer, sondern eher günstiger. Dies zeigt zum Beispiel die Steueranlagung, welche vom Kanton effizienter betrieben wird als von den einzelnen Gemeinden. Bekannt ist, dass auch die grossen Gemeinden mit der vom Kanton ausgerichteten Entschädigung, welche 50% der Kosten tragen soll, ihren anteiligen Aufwand nicht decken können.

Unbestritten ist jedoch, dass Mischfinanzierungen, d.h. gemeinsame Aufgaben oder Verbundaufgaben, zu vermeiden bzw. zu entflechten sind. Die Aufgaben - Finanzierung und Kompetenzen - sollen ungeteilt bei derjenigen Staatsebene angesiedelt sein, welche die Aufgabe am besten wahrnehmen kann (Subsidiarität, fiskalische Äquivalenz).

Wenn man das Staatswesen mit der Lampe der Charta von Muttenz durchleuchten will, dann ist viel eher die Frage zu stellen, bei welchen Gemeindeaufgaben der Kanton zu viele und zu enge Vorschriften macht und damit gemeinde-individuelle Lösungen (Variabilität) unterbindet. Dass eine Primarlehrperson im ganzen Kanton die gleichen Qualifikationen mitbringen muss

und der Lehrplan derselbe ist, macht Sinn. Warum aber muss die Lehrperson in Anwil gleichviel verdienen wie in Binningen? Oder warum stellt der Kanton im Bereich Wasserversorgung die Forderung, dass sich die Gemeinden zu Verbänden zusammenschliessen, um die Versorgungssicherheit zu erhöhen, wenn die Gemeinden mit ihrer Versorgung zufrieden sind?

Fazit: Das Postulat kann überwiesen werden, wenn es gleichzeitig abgeschrieben wird. Die mit dem Postulat aufgeworfene Grundproblematik ist virulent. Allerdings ist diese zweckmässiger in einem überdirektionalen sowie gemeinde-eingebundenen politischen Prozess anzugehen, der zum Ziel hat, die Gemeinden zu stärken, damit sie für diejenigen bestehenden sowie neuzuübertragenden Aufgaben zuständig sind, die sie effizienter als der Kanton erfüllen können (Dezentralisierung).



Liestal, Datum/Ref

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**; Traktandum **49**

Vorstoss Nr. **2014/229**

Titel: **Überprüfung Neuer Verwaltungs-Führungsmodelle für den Kanton**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Die Einführung eines CEO-Modells auf Verwaltungs- und Direktionsstufe setzt voraus, dass eine demokratische Legitimation und Mandation vorliegt. Welche Aufwände und welche rechtlichen Aspekte berücksichtigt werden müssten, kann aus heutiger Sicht nicht abschliessend beurteilt werden. Auf jeden Fall müssten gesetzliche, allenfalls auch verfassungsrechtliche, Rahmenbedingungen (Teilrevision Kantonsverfassung, Teilrevision Verwaltungsorganisationsgesetz, etc.) angepasst werden. Zudem wäre das aktuelle Organisationsmodell anzupassen.

Zahlreiche Fragen stellen sich zur organisatorischen und hierarchischen Einordnung/Subordination der CEO-Rolle im Gefüge der Gesamtorganisation sowie zur Festlegung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung. Die Trennung zwischen operativer und politischer Führung/Verantwortung ist in der Praxis schwer abgrenzbar resp. kaum durchsetzbar. Weitere Aspekte sind aus heutiger Sicht ein nicht abzuschätzender Kooperations- und Koordinationsaufwand, die zusätzlichen Schnittstellen sowie die längeren Dienstwege. Mit einer weiteren Hierarchiestufe vergrössert sich die Distanz des Direktionsvorstehers zum operativen Geschäft und erschwert die Vertretung der Sachgeschäfte in Kommissionen, im Parlament sowie gegenüber den Medien. Nicht zu unterschätzen sind die Aspekte „Bildung einer Schattenregierung“ (Schwächung des Regierungsrates) und „Direktansprache der politischen Person“ (Unterlaufen der CEO-Funktion). Die Delegation der Führung der Verwaltung resp. der Direktionen an eine angestellte, nicht politisch gewählte Person erscheint ebenfalls problematisch, da der politische Wille möglicherweise ungenügend umgesetzt würde.

Mit Überweisung der Motion 2012/322 "Teilrevision des Verwaltungsorganisationsgesetz", eingereicht vom gleichen Postulanten, ist bereits eine Vereinfachung und Flexibilisierung der Verwaltungsstruktur in Auftrag gegeben. Zusammen mit der Einführung des neuen Führungs- und Kompetenzenmodells (RRB Nr. 1786 v. 13.12.2011) besteht eine gute Grundlage für die weitere Optimierung des Status Quo. Die Direktionsvorsteher können bereits heute auf Führungskader zählen, welche über die notwendigen fachlichen und sozialen Kompetenzen verfügen, um delegierte operative Aufgaben zu übernehmen. Das Ausmass der Delegation liegt im Ermessen und Verantwortung des Direktionsvorstehers. Die Generalsekretäre, eine bei-nahe deckungsgleiche Funktion wie ein Direktions-CEO, unterstützen heute bereits in der

Führung der Direktion. Der Direktions-CEO entspricht demzufolge weitestgehend dem heutigen System.

Neue Organisationsmodelle binden in der Implementierungs- und Umsetzungsphase erfahrungsgemäss enorme personelle und finanzielle Ressourcen. Eine erfolgreiche und von der Organisation akzeptierte Umsetzung innert nützlicher Frist ist aus heutiger Sicht äusserst fraglich.

Zudem absorbieren in den nächsten Jahren angedachte und laufende Projekte (EP 12/15, finanz. Steuerung, Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen den Direktionen, Fusionsinitiative, verstärkte Partnerschaft, etc.) bereits viele Ressourcen, sodass klare Prioritäten bezüglich Ressourceneinsatz gesetzt werden müssen. Somit ist klar erkennbar, dass die neue Organisationsform einige wesentliche Nachteile in sich birgt, welche eine Einführung in Frage stellt.

Das Postulat wird deshalb nicht als prioritär angesehen und somit zur Ablehnung empfohlen.





Liestal, 21.08.2014/Tobias Lüscher

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**; Traktandum **50**

Vorstoss Nr. [2014/230](#)

Titel: Überprüfung Kantonale Beteiligungen.

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

### Beteiligungen

Das Postulat verlangt Kriterien zur Beurteilung und Einteilung der kantonalen Beteiligungen in folgende drei Kategorien: „Strategisch – kein Verkauf“, „Halten – momentan kein Verkauf“, „Zu prüfen – (Teil-) Verkauf möglich“.

Mit dem Beteiligungsreport an den Regierungsrat erfolgt bereits heute eine institutionalisierte und jährliche Prüfung des Beteiligungsportefeuilles des Kantons. Dank dieser Prüfung wurde das Portfolio seit dem Jahr 2009 um 10 Beteiligungen reduziert.

Mit der sich aktuell in Ausarbeitung befindenden neuen Verordnung über das Controlling der Beteiligungen (Public Corporate Governance) ist angedacht, die Beteiligungen in zwei Kategorien einzuteilen, in strategisch wichtige und untergeordnete Beteiligungen. Ebenfalls ist vorgesehen, in den auszuarbeitenden Eigentümerstrategien den Status aufzuführen (erhöhen, halten, reduzieren, verkaufen).

Der Prozess für den diesjährigen Beteiligungsreport ist aktuell in vollem Gang. Daraus lässt sich bereits jetzt ableiten, dass nach einem im Frühjahr erfolgten Verkauf im 2014 keine weitere Beteiligungsveräusserung vorgesehen ist. Es fällt aktuell lediglich eine kleine Beteiligung unter die im Postulat aufgeführt Kategorie „Zu prüfen – (Teil-)Verkauf möglich“. Dementsprechend existiert bezüglich Beteiligungsportfoliooptimierung kein Bilanz-Entlastungspotenzial für den Kanton Basel-Landschaft.

### Immobilien

Immobilien im Kantonalen Vermögen wurden in einer Immobilienstrategie den Kategorien „Halten, Investieren, Überprüfen und Abstossen“ zugewiesen. Die Immobilienstrategie wurde in der Landratsvorlage zur Beantwortung des Postulats [2011/366](#) von Klaus Kirchmayr, Grüne, vom 15. Dezember 2011 „Vorwärtsstrategie in der Wirtschaftspolitik BL; Teil 4: Entwicklung einer Immobilien-Strategie für die kantonseigenen Immobilien“ dargelegt ([2014-006](#)).



Liestal, 10.03.2015/GES

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**; Traktandum **53**

Vorstoss Nr. **2014-222**

Titel: **Motion von Christoph Buser, FDP: Verbesserung der Parkplatzsituation am UKBB**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass betreffend Parkplatzsituation am Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) Optimierungsbedarf besteht, insbesondere was die Notfallparkplätze betrifft.

Wie der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt in seiner Beantwortung der Interpellation von Grossrat Raoul Furlano vom Mai 2014 bereits festgehalten hat, ist das UKBB als selbständige Institution für die Organisation der Parkplatzsituation verantwortlich.

Das UKBB ist sich der Problematik auch bewusst und hat entsprechende Massnahmen ergriffen: Es wurde ein Auftrag an ein externes Büro erteilt, zu prüfen, wie auf der Parzelle des UKBB mehr Parkplätze für die Notfallpatienten geschaffen werden können.

Selbstverständlich wird sich aber der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Rahmen seiner Möglichkeiten sowohl beim UKBB wie auch beim Kanton Basel-Stadt für eine Verbesserung der Parkplatzsituation am UKBB einsetzen.

Es sei dabei auch darauf hingewiesen, dass beim Neubau des UKBB aus finanziellen Gründen auf die Erstellung von Parkplätzen zusätzlich zu den Notfallparkplätzen verzichtet wurde. Als Folge davon sind die Möglichkeiten zur nachträglichen Schaffung einer grossen Anzahl neuer Parkplätze auf dem Gelände des UKBB oder in unmittelbarer Nähe heute stark eingeschränkt beziehungsweise mit entsprechenden Kosten verbunden.



Liestal, 09. März 2015/nh

Landratssitzung vom **19. / 26. März 2015**; Traktandum **62**

Vorstoss Nr. **2014-277**

Titel: **Tagesschulen**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

## 2. Begründung

Der Regierungsrat verweist auf den zweiten Entwurf des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB), welchen er dem Landrat am 26. August 2014 überwiesen hat.

Als Konsequenz der Ablehnung des *Gesetzes zur familienergänzenden Kinderbetreuung im Frühbereich* durch den Souverän am 11. März 2012, regelt das nun vorliegende FEB-Gesetz die Kompetenzen und Pflichten von Kanton und Gemeinden in diesem Bereich, lässt aber den Gemeinden die geforderte grösstmögliche Autonomie in der Umsetzung der Aufgabe.

Der Regierungsrat ist überzeugt, mit dem vorliegenden Rahmengesetz das Ziel eines bedarfsgerechten Angebots zu erreichen und damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Dem Anliegen der vorliegenden Motion wird daher im Grundsatz entsprochen. Die explizite Verankerung von Tagesschulen im Bildungsgesetz lehnt der Regierungsrat zum jetzigen Zeitpunkt ab mit dem Hinweis auf die Gestaltungsfreiheit der Gemeinden hinsichtlich Art und Finanzierung des Angebots, wie sie das neue FEB-Gesetz vorsieht.

Die Vorlage zum Gesetzesentwurf nimmt auch Stellung zur themenverwandten Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“ sowie zur Gesetzesinitiative „Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung“. Der Regierungsrat beantragt in beiden Fällen die Ablehnung der Initiative und positioniert den Entwurf des FEB-Gesetzes als indirekten Gegenvorschlag. Die vorbehandelnde Spezialkommission FEB hat ihre Berichte zu allen drei Vorlagen am 19. Februar 2015 vorgelegt.



Liestal, 21. Oktober 2014/fg

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**; Traktandum **64**

Vorstoss Nr. **2014/296** **Parlamentarische Initiative**

Titel: **Unterstellung der Schulsozialarbeit unter eine Fachstelle**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Ausgangslage

Das Bildungsgesetz vom 2. Juni 2002 (BildG, SGS 640) regelt den Schulsozialdienst auf der Sekundarschule als kantonalen Schuldienst. Die weiteren Regelungen zum Schulsozialdienst finden sich in der Verordnung vom 16. März 2004 über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II (VO SSA, SGS 645.31). Aktuell erarbeitet eine Projektgruppe im Auftrag des Direktionsvorstehers der BKSD eine Anpassung der Verordnung, welche auch die Unterstellung der Schulsozialarbeitenden neu regelt. Die im BildG nicht vorgesehene, aber aktuell in der VO SSA festgelegte personelle Unterstellung bei den Schulräten soll durch eine neue, gesetzeskonforme Regelung ersetzt werden.

## 3. Kommentar

Die personelle Führungsverantwortung soll inskünftig von den Schulleitungen wahrgenommen werden, während das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) seine bereits bisher geleistete fachliche Führung weiterführt. Die fachliche Eigenständigkeit der Schulsozialarbeit sichert die notwendige Unabhängigkeit und erforderliche Vertraulichkeit.

- a. Die unverzichtbare Unabhängigkeit der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter und die erforderliche Vertraulichkeit können und sollen sowohl in den personalrechtlichen Grundlagen als auch in den generellen Erlassen zur Schulsozialarbeit definiert werden. Diese Eigenständigkeit ohne fachliche Weisungsbefugnis der personell vorgesetzten Stellen funktioniert in anderen Bereichen ohne Schwierigkeit (Beispiel: Bauinspektorat).
- b. In den Schulen ist hohe Autonomie und grosser Gestaltungsspielraum gelebte Realität und wichtiges Fundament einer vielfältigen, lebendigen Schulkultur.
- c. Mit der Einrichtung einer schulexternen fachlichen Führung wird sichergestellt, dass in Konfliktsituationen das AKJB frühzeitig eine Vermittlungsfunktion wahrnehmen und die fachlichen Überlegungen der Schulsozialarbeitenden begleiten kann.
- d. Die Integration der Schulsozialarbeitenden in „ihre Schule“ stärkt das Vertrauensverhältnis zu allen Beteiligten, den Schülerinnen und Schülern, den Lehrerinnen und Lehrern und den Schulleitungen. Die Schulsozialarbeit ist kein Fremdkörper.
- e. Aus organisatorischer Sicht erscheint die Führungsspanne im Falle einer vollständigen Unterstellung unter eine verantwortliche Person im AKJB als zu hoch.
- f. Die aktuelle finanzielle Situation des Kantons würde die Umwidmung von Beratungsressourcen, die heute direkt den Schülerinnen und Schülern zugute kommen, in Leitungsressourcen erfordern. Dies kann vor dem Hintergrund des geltend gemachten Bedarfs an konkreter Schulsozialarbeit vor Ort kaum gerechtfertigt werden. Zu berücksichtigen ist auch die politische Diskussion zum Aspekt „Overhead/Bürokratie“ etc.

## 4. Finanzielle Auswirkungen

Für die umfassende personelle und fachliche Führung der ca. 25 Schulsozialarbeitenden, welche die parlamentarische Initiative vorsieht, müssten beim AKJB ca. zusätzliche 110 Stellenprozente vorgesehen werden. Die Kosten sind mit CHF 150'000 für Löhne und Nebenkosten zu veranschlagen.

Zusätzlich fallen Kosten für Büroräumlichkeiten und -Infrastruktur, Overhead, Weiterbildung etc. an.

### **5. Hinweis auf Praxis in anderen Kantonen**

Die Organisation der Schulsozialarbeit beziehungsweise die Unterstellung der Schulsozialarbeitenden ist in den anderen Kantonen unterschiedlich geregelt. Anstellungen bei den einzelnen Schulen sind ebenso verbreitet wie solche bei den Sozialen Diensten der Gemeinden, kantonalen Fachstellen oder in der kommunalen Schulorganisation. Die Auswirkungen von unterschiedlichen organisatorischen Eingliederungen und verschiedenen Formen der Schulsozialarbeit in der Wirksamkeit wurden bisher nicht erforscht.

### **6. Bisherige Stellungnahmen**

LRV zur Beantwortung der Interpellation 2014-291 „Unterstellung der Schulsozialarbeit“.



Liestal, 10. März 2015/CS/CG

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**; Traktandum **65**

Vorstoss Nr. **2014-334**; **Motion von Andi Trüssel, SPV-Fraktion, vom 2.10.2014**

Titel: **Ergänzung § 26 Bildungsgesetz SGS 640 und § 16 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule in Bezug auf Kriterien für die Notwendigkeit eines Tagesaufenthaltsorts**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

## 2. Begründung

Gemäss § 26 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (SGS 640) hat ein Kind Anspruch auf den Primarschulbesuch in einer anderen Gemeinde des Kantons als der Wohngemeinde, wenn es tagsüber regelmässig in dieser Gemeinde betreut wird, sofern seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt. Die Verordnung vom 13. Mai 2003 für den Kindergarten und die Primarschule (SGS 640.11) legt sodann die Einzelheiten des auswärtigen Schulbesuchs fest. Weder das Gesetz noch die Verordnung knüpfen den auswärtigen Schulbesuch an die Voraussetzung, dass die tagsüber regelmässige Betreuung des Kindes in einer anderen Gemeinde als der Wohngemeinde der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient.

Mit der vorliegenden Motion wird verlangt, dass das Bildungsgesetz und die Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule dahingehend ergänzt werden, dass die Beschulung am Tagesaufenthaltsort nur dann möglich sein soll, wenn für die auswärtige Betreuung auch eine Notwendigkeit besteht. Beschrieben werden zwei Fälle, in denen einerseits eine Sozialhilfebezügerin, die nur wenige Stunden arbeitet, ihr Kind von den Grosseltern betreuen lässt und andererseits die Eltern mit der Schule nicht zufrieden sind und deshalb eine andere Tagesbetreuung wählen. Die Notwendigkeit sei dann gegeben, wenn messbare und belegbare Gründe für die auswärtige Betreuung vorliegen wie doppelte Berufstätigkeit von deutlich über 100 Stellenprozent oder das Vorliegen von schulpädagogischen und medizinischen Gründen. Letztere seien durch den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst abzuklären.

## 3. Kommentar

Der Regierungsrat ist sich der Problematik durchaus bewusst, dass in gewissen Einzelfällen die genannte Bestimmung des Bildungsgesetzes angerufen wird, um einen Schulbesuch in einer anderen Gemeinde als der Wohngemeinde zu erzwingen, auch wenn die auswärtige Betreuung nicht notwendig wäre, mit anderen Worten die Betreuung nicht dazu dient, Familie und Beruf zu vereinbaren. In diesen Fällen geht es einzig darum, aus welchen Gründen auch immer die Schule in dieser anderen Gemeinde zu besuchen und die Schule in der Wohngemeinde zu umgehen. Dem Regierungsrat sind noch weitere ähnlich gelagerte Fälle bekannt. Es trifft zu, dass § 26 des Bildungsgesetzes und die dazugehörige Verordnungsbestimmung so formuliert sind, dass ein solches Vorgehen der Eltern zulässig ist, da die Bestimmungen das Kriterium der Notwendigkeit der auswärtigen Betreuung nicht enthalten.

Der Regierungsrat beantragt die Überweisung und gleichzeitige Abschreibung der Motion, da der Entwurf des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, LRV 2014-271 vom 26. August 2014) eine entsprechende Ergänzung des Bildungsgesetzes vorsieht. Mit dem neuen FEB-Gesetz sollen die §§ 23 (Schulort im Kindergarten) und 26 (Schulort in der Primarschule) des Bildungsgesetzes dahingehend geändert werden, dass eine auswärtige Betreuung tagsüber verbunden mit dem Kindergarten- und Schulbesuch nur dann in Betracht kommt, wenn in der Wohngemeinde oder am Schulort kein Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung zur Verfügung steht, die Aufnahme des Kindes nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt und die externe Tagesbetreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient.

Der Regierungsrat hält dafür, die Formulierung – so wie es der Motionär vorschlägt – „von deutlich mehr als 100 Stellenprozente“ zu vermeiden, da damit beispielsweise die Kinder von alleinerziehenden Erziehungsberechtigten vom Recht auf den Schulbesuch in einer anderen Gemeinde als der Wohngemeinde ausgeschlossen würden. Auch empfiehlt der Regierungsrat, nicht nur § 26 Bildungsgesetz über den Schulort in der Primarschule, sondern auch den gleichlautenden § 23 Bildungsgesetz, der den Schulort im Kindergarten regelt, anzupassen. Im Übrigen rät der Regierungsrat davon ab, als messbare und belegbare Gründe schulpädagogische sowie medizinische Gründe zuzulassen. Dies aus den folgenden Gründen: Erstens ist der Passus der schulpädagogischen und medizinischen Gründen höchst offen, so dass unklar ist, was damit gemeint ist. Zweitens ist der Schulträger von der Verfassung her verpflichtet, jedem Kind ausreichenden Grundschulunterricht anzubieten. Liegen schulpädagogische und/oder medizinische Gründe vor, die den Besuch der Schule in einer anderen Gemeinde rechtfertigen würden, so muss der Schulträger entscheiden, wie er dem entsprechenden Kind ausreichenden Grundschulunterricht anbieten kann.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Die Annahme der Motion hätte für den Kanton keinerlei finanzielle Auswirkungen, da die Gemeinden als Träger der Primarschulen für die Primarschulkosten aufkommen. Tatsache ist, dass die Wohngemeinde des jeweiligen Kindes, welches die Primarschule in einer anderen Gemeinde des Kantons als der Wohngemeinde besucht, mit der Annahme der Motion in all jenen Fällen, in denen der auswärtige Schulbesuch nicht der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient, den auswärtigen Schulbesuch nicht mehr bezahlen müsste.



Liestal, 11. März 2015/ CG

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**; Traktandum **66**

Vorstoss Nr. **2014-335**; **Postulat von Brigitte Bos-Portmann, CVP**

Titel: **Ergänzung des Baselbieter-Liedes**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

## 2. Begründung

Neben der Landeshymne kennt die Schweiz eine Vielzahl an Orts-, Regional- und Kantonsliedern. Gleich wie die Landeshymne sind diese jedoch nicht auf gesetzlicher Ebene verankert. Es gibt keine Rechtsgrundlage, welche diese Lieder als Hoheitszeichen oder Symbol des Landes, einer Region, eines Kantons oder Ortes verankert und schützt. Während der Bundesrat am 1. April 1981 beschloss, den Schweizerpsalm in seinem Zuständigkeitsbereich zur offiziellen Landeshymne zu erklären, und die Kantone dazu einlud, sich in ihrem Bereich im gleichen Sinne zu entscheiden, wurden Kantonslieder vonseiten der Kantonsregierungen nie offiziell bestätigt. Sie besitzen keinen offiziellen Status, sondern sind Teil des historisch gewachsenen Liederguts der Region. Auch diejenige Version des Baselbieter-Liedes mit vier Strophen, das 1901 Eingang in die Gesangsbücher fand, wird von der Baselbieter Bevölkerung bei offiziellen Anlässen gesungen, jedoch nicht als offizielle Version amtlich bestätigt. Deshalb erfuhr das Baselbieter-Lied seit seiner Komposition 1887 als „Chränzli-Lied“ vonseiten der Bevölkerung auch verschiedene – zumeist politisch motivierte – inoffizielle Veränderungen, bei denen Strophen ergänzt oder weggelassen wurden. Welche Version des Kantonslieds und wie viele Strophen desselben man singt, hängt auch heute vom Anlass und den daran beteiligten Akteurinnen und Akteuren ab.

Mit einer textlichen Anpassung und Ergänzung des Baselbieter-Liedes der Zugehörigkeit des Laufentals zum Baselbiet Rechnung zu tragen, ist somit durchaus möglich. Dies zu entscheiden und zu realisieren fällt allerdings nicht in den Kompetenzbereich der Kantonsregierung. Sie äussert sich demnach auch nicht zu den 2004 eingereichten Vorschlägen. Der Regierungsrat empfiehlt der Postulantin stattdessen, ihr Anliegen Institutionen, Organisationen, Verbänden, Vereinen, Komitees und Medien im Kanton vorzutragen und diese zu animieren, das Anliegen aufzugreifen. Wie von der Postulantin in den Medien selbst vorgeschlagen, erscheint das 2019 anstehende Jubiläum der 25-jährigen Zugehörigkeit des Laufentals zum Kanton Basel-Landschaft als besonders geeigneter Zeitpunkt für ein solches Vorhaben. Ob eine neue Version des Baselbieter-Liedes kantonsweit Erfolg hat und sich im Laufe der Zeit zu einer neuen offiziellen Version entwickelt, obliegt der Motivation und dem Entscheid der Bevölkerung.

## 3. Fazit

Dem Regierungsrat kommt aus kulturpolitischen und ordnungspolitischen Gründen keine Kompetenz zu, über eine textliche Anpassung und Ergänzung des Baselbieter-Liedes zu beschliessen. Hier geht es um zu lebende Volkskultur, auf die nicht mit regierungsrätlichen oder landrätlichen Dekreten eingegriffen werden kann.





Liestal, 10.03.2015/VW&REA

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**; Traktandum **67**

Vorstoss Nr. **2014/278**

**Titel: Motion von Christof Hiltmann vom 4. September 2014: Die Rheinhäfen BS/BL brauchen eine Eignerstrategie**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Antragsinhalt

Der Motionär will den Regierungsrat beauftragen dem Landrat innert Jahresfrist eine Eignerstrategie bezüglich den Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) vorzulegen. Diese soll die längerfristigen Perspektiven abbilden (10-20 Jahre), muss die Vorgaben und Ziele der wirtschaftlichen Landesversorgung des Bundes berücksichtigen und mit dem Kanton BS abgesprochen sein. Die Eignerstrategie soll insbesondere die Themen Rolle, Flächenbedarf, Wirtschaftlichkeit und Transformationspotenziale der Hafenableitungen Birsfelden und Muttenz klären. Bis zum Vorliegen dieser Strategie sollen nach dem Willen des Motionärs keine Baurechtsverträge auf den Hafenableitungen BL verlängert werden.

Begründet wird die Motion damit, dass weiter davon ausgegangen werde, dass der Hafen Birsfelden in Zukunft fast einen Drittel des Gemeindegebietes belegen wird, obwohl der Bund gleichzeitig öffentlich über einen Hafenausbau im deutschen Weil am Rhein nachdenkt. Es erscheine unbeantwortet, ob eine Verlegung des Hafens auf ausländisches Gebiet mit den Zielen der wirtschaftlichen Landesversorgung vereinbar sei. Damit würden auch wichtige Informationsgrundlagen für Überlegungen bezüglich möglicher Areal-Transformationen und Ambitionen der Wirtschaftsoffensive fehlen.

## 3. Begründung

Die Motion nimmt drei Anliegen auf: 1. für die allseitig anerkannte und unbestrittene nationale Bedeutung der Schweizerischen Rheinhäfen fehlt beim Bund eine längerfristige Perspektive mit Vorgaben und Zielen der wirtschaftlichen Landesversorgung, 2. führen die Ausbaupläne des trimodalen Terminals und die Verlagerungen hafenauffiner Aktivitäten vom Westquai beim Kanton Basel-Stadt zu Transformationspotentialen im Hafen Kleinhüningen und 3. das Aussetzen der Verlängerung von Baurechten im Hafen Birsfelden und Auhafen – bis zum Vorliegen einer Strategie.

Zu 1. Die Kantone BL und BS, in enger Zusammenarbeit mit den Schweizerischen Rheinhäfen und der Parlamentarischen Gruppe Schifffahrt (Präsident SR Claude Janiak), setzen sich seit Jahren auf Bundesebene die Anerkennung der Schweizerischen Rheinhäfen als Infrastruktur

von nationaler Bedeutung auch auf gesetzlicher Ebene ein. An dieser Stelle sei die Aufnahme der Schifffahrt in das Güterverkehrsgesetz 2009 erwähnt, bedauerlicherweise konnte eine finanzielle Beteiligung vom Bund – auch aufgrund widersprüchlicher Stellungnahmen seitens von baselbieter Parlamentariern – damals nicht durchgesetzt werden. Aktuell läuft die parlamentarische Behandlung des Gütertransportgesetzes (GüTG) im Nationalrat. Die Gesetzesvorlage, welche die Förderung des Bundes beim Bau von Anlagen des Kombinierten Verkehrs (Terminalstrategie) regelt, wird in der Winter- oder Frühjahrsession im Nationalrat (Erstrat) verabschiedet. Die vorberatende Verkehrskommission hat dabei beantragt, die notwendigen Anlagen für den Schiffsanschluss an KV-Terminals ebenfalls mit in die Förderung einzubeziehen. Sofern diese gesetzliche Grundlage verabschiedet und in Kraft gesetzt ist (voraussichtlich per 1.1.2016), wird der Zeitpunkt für den nächsten Schritt kommen, mit dem Bund eine langfristige Strategie für die Mitfinanzierung der Hafeninfrastruktur generell (nicht nur für den Kombinierten Verkehr) auszuhandeln; dieser Prozess wird erfahrungsgemäss einige Jahre in Anspruch nehmen. Positiv ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass der Bund für Investitionen der Hafenbahn Schweiz AG (Hafenbahnen Birsfelden und Kleinhüningen) im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2013-16 entsprechende Beiträge gesprochen hat.

Die bisher erfolgreichen politischen Prozesse beim Bund benötigen bekanntlich Zeit, seit 2008 werden die bundespolitischen Themen aktiv und erfolgreich bearbeitet. Die Kantone BL und die Schweizerischen Rheinhäfen begrüssen jeden Partner, der die gesetzliche Anerkennung der Güterschifffahrt und der Schweizerischen Rheinhäfen mit unterstützen.

Zu 2. Es ist richtig, auf baselstädtischem Kantonsgebiet läuft das strategisch wichtigste und derzeit grösste Ausbauprojekt der Schweizerischen Rheinhäfen für die Nordwestschweiz in enger Kooperation mit SBB Cargo (trimodaler Containerterminal Basel Nord). Diese einmalige, zeitlich befristete Möglichkeit, die Schifffahrt mit dem Bahnterminal (Gelände SBB Cargo und Deutsche Bahn) zu verbinden und zur Entlastung der Achse Osttangente-Mittelland damit direkt auf 700 m langen Zügen umzuschlagen (ohne vorheriges Rangieren) eröffnet im Nachgang die Möglichkeit einen Teil des Hafens Kleinhüningen, den sogenannten Westquai, nach Verlagerung der dort ansässigen Silo- und Recyclinglogistik, städtebaulich anderweitig zu entwickeln. Der Weg dahin ist und wird für den Kanton BS mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Das Anliegen der Motion, eine kantonale Eignerstrategie auszuarbeiten, wurde von beiden Kantonen bereits aufgenommen. **Im Rahmen eines Pilotprojektes ist die Verwaltung derzeit daran, eine Eigentümerstrategie für die Schweizerischen Rheinhäfen zu erstellen. Im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse und den Rheinhafenvertrag<sup>1</sup> muss die Eigentümerstrategie in enger Abstimmung mit dem Kanton Basel-Stadt erstellt und in beiden Kantonen möglichst deckungsgleich sein.**

Die Verlegung von substanziellen Teilen der Hafenaktivitäten aus der Schweiz ins benachbarte Ausland, wie sie vom Bundesamt für Verkehr (BAV) ins Spiel gebracht worden ist, lehnen sowohl der Regierungsrat BL wie auch der Regierungsrat BS ab. Eine solche Verlagerung

---

<sup>1</sup> Staatsvertrag über die Zusammenlegung der Rheinschiffahrtsdirektion Basel und der Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft zu einer Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit unter dem Namen "Schweizerische Rheinhäfen" ("Ports Rhénans Suisses", "Swiss Rhine Ports") (Rheinhafen-Vertrag); SGS 421.1.

wäre nur mit erheblichem Mehrverkehr auf den Nationalstrassen quer durch Basel und die Hagnau zu realisieren, da eine bahnseitige Erschliessung des Hafens in Weil nicht auf dem gleichen Niveau wie beim geplanten Terminal Basel Nord (Hafenbecken 3) möglich sein dürfte. Das Schweizer Verlagerungsziel von der Strasse auf die Schiene würde mit einer Verlagerung ins Ausland unterlaufen, verkehrspolitische Einflussnahme wäre ausgeschlossen. Insgesamt sieht der Regierungsrat deshalb keine Veranlassung die Planung eines exterritorialen Hafens im Ausland zu unterstützen, geschweige denn mitzufinanzieren.

Als Folge aber auch im Hinblick auf die langfristig bestehenden Baurechtsverträge mit den Exponenten der Hafenwirtschaft sieht der Regierungsrat deshalb bezüglich der Hafenableitungen in Birsfelden und Muttenz auch auf lange Frist keinen substanziellen Anpassungsbedarf. Dies bedeutet hingegen nicht, dass es nicht zu Arrondierungen (Ausscheiden von zusammenhängenden Parzellegebieten an der Grenze der Hafenableitungen zu den Standortgemeinden oder Aufnahme von Parzellen in den Hafenableitungsperimeter) kommen könnte.

Zu 3. Zu den Punkten 1. und 2. besteht Übereinstimmung zwischen Kantons- und Gemeindeinteressen. Beschrieben wurde, dass diese Anliegen auf der Zeitachse einen langen Vorlauf beanspruchen, dies gilt absehbar auch für die kommenden Schritte. Aus diesem Grund ist eine Verknüpfung zwischen den operativen Alltagsgeschäften, dazu zählt die Baurechtsverlängerung im Rahmen der kantonalen Vorgaben, mit denjenigen der Bundespolitik kontraproduktiv für die anstehenden Entwicklungs- und Ausbauschritte.

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion prüft, dem Verwaltungsrat der Schweizerischen Rheinhäfen, als zuständiges Organ für die Verlängerung von Baurechten im Rahmen der kantonalen Vorgaben, allenfalls zu unterbreiten, im Perimeter eingeschränkt für den nördlichen, gewerblich genutzten Hafen Birsfelden, befristet für ein Jahr, also bis Ende 2015, auf eine Baurechtsdauererweiterung zu verzichten.



Liestal, 05.03.2015/MS/GM

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**; Traktandum **69**

Vorstoss Nr. **2014/284**

Titel: **Postulat von Gerhard Schafroth: Sparen für das Alter muss sich lohnen**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Mit dem vorliegenden Postulat bittet der Postulant den Regierungsrat zu prüfen, in welchem Ausmass es rechtlich zulässig sei, in Alters- und Pflegeheimen (APH) Selbstzahlerinnen und Selbstzahler gegenüber EL-Bezügerinnen und -Bezügern besserzustellen. Im Weiteren bittet er um Vorschläge für praktikable Massnahmen zur langfristigen Besserstellung der Selbstzahlerinnen und Selbstzahler.

Grundsätzlich kommt eine Besserstellung der Selbstzahlerinnen und Selbstzahler bei gleicher Leistung nicht in Frage. Es muss gelten, dass für die gleiche Leistung der gleiche Preis gilt – unabhängig von der Finanzierungsquelle.

Bei der Finanzierung eines APH-Aufenthalts werden drei Bereiche, welche unterschiedlichen Finanzierungsmechanismen unterliegen, unterschieden:

- 1.) Der Anteil Pflege wird durch das Bundesrecht (KVG) vorgegeben und durch einen Beitrag der Krankenversicherung, einen Beitrag des Bewohners bzw. der Bewohnerin und einen Beitrag der Gemeinde finanziert. Die beiden ersteren sind pro Pflegestufe begrenzt. Eine unterschiedliche Pflege für Selbstzahler/innen und EL-Bezüger/innen ist von Bundesrecht wegen nicht möglich und wäre aus ethischen Gründen auch nicht erwünscht.
- 2.) Der Anteil Betreuung wird grundsätzlich von der Bewohnerin oder dem Bewohner getragen. Eine Abgrenzung zwischen Pflege und Betreuung ist häufig sehr schwierig. Auch hier kann aus ethischen Gründen keine Differenzierung erfolgen.
- 3.) Der Anteil Hotellerie muss ebenfalls von der Bewohnerin oder dem Bewohner übernommen werden. Lediglich in diesem Bereich wäre eine weitere Differenzierung zwischen Selbstzahlenden und EL-Bezügern möglich, sofern der Selbstzahler/ die Selbstzahlerin dafür auch eine andere Leistung erhält (z.B. andere Essensauswahl, grössere Zimmer). Hier gibt es bereits heute die Möglichkeit, Zusatzleistungen zu erwerben.

Wer nicht für die in einem APH anfallenden Kosten aufkommen kann, kann Ergänzungsleistungen (EL) beantragen.

Im Rahmen der laufenden Revision des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) und des Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG) sollen unter anderem Massnahmen

ergriffen werden, um das Kostenwachstum generell zu dämpfen, womit ein Heimplatz für alle, auch für Selbstzahlende, attraktiv bleibt. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, die anrechenbaren Heimplatzsteuern bei den EL zu begrenzen. Zum Schutz der Selbstzahlenden ist ein Diskriminierungsverbot vorgesehen, d.h. Selbstzahlerinnen und Selbstzahler darf für die gleiche Leistung kein höherer Tarif verrechnet werden als Personen, deren Kosten von der EL getragen werden.

Problematik des Vermögensverzehr:

Die Besserstellung der Selbstzahlenden gegenüber EL-Bezüglern könnte über die Aufhebung der Fehlanreize zum vorzeitigen Vermögensverzehr angegangen werden. Dafür sind allerdings Reformen auf nationaler Ebene notwendig wie beispielsweise die Einführung einer Pflegeversicherung oder die von Avenir Suisse ins Spiel gebrachte Idee des Pflegekapitals.

Wie dargelegt, sind die Möglichkeiten zur Besserstellung der Selbstzahlerinnen und Selbstzahler beschränkt. Da weiterer Handlungsspielraum auf Bundesebene angesiedelt ist, erübrigt sich ein Bericht auf kantonaler Ebene. Daher empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat die Abweisung des Vorstosses.



Liestal, 10.03.2015/KIGA

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**; Traktandum **70**

Vorstoss Nr. **2014-313, Motion von Thomas Bühler, SP**

Titel: **Eigenkapitalbildung beim gemeinnützigem genossenschaftlichen Wohnungsbau**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Inhaltlich verlangt die Motion die möglichst rasche Ausarbeitung einer Ausführungsgesetzgebung zur am 9. Februar 2014 vom Stimmvolk angenommenen neuen Verfassungsbestimmung § 106a, Förderung des selbst genutzten Wohneigentums und des gemeinnützigem Wohnungsbaus. Wobei der Verfasser der Motion nur auf den gemeinnützigem Wohnungsbau Bezug nimmt. Dieser soll dadurch gefördert werden, dass Instrumente (genannt werden Bürgschaften, Darlehen und steuerliche Anreize) eingeführt werden, welche der verstärkten Eigenkapitalbildung bei den Wohnbaugenossenschaften dienen sollen.

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion hat die Absicht, dem Landrat innert nützlicher Frist eine Vorlage vorzuschlagen, welche die Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmung operationalisiert, unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessenslagen und Möglichkeiten. Die Arbeiten dazu sind bereits aufgenommen worden. Eine Prüfung der Anliegen des Vorstosses soll sinnvoller- und koordinierterweise im Rahmen dieser Arbeiten erfolgen.

Die Überweisung in Form einer Motion wäre dafür zu stark bindend. Denn es sollen die diversen Fragen geprüft werden können, die sich stellen, insbesondere auch inhaltliche Punkte des Vorstosses. So läuft z. Bsp. der Vorschlag, Zinsen auf dem Eigenkapital der Genossenschafter bzw. der Investoren steuerfrei (Freibetrag) zu lassen, der Steuerharmonisierung (Steuerharmonisierungsgesetz StHG des Bundes) zuwider, würde also Bundesrecht verletzen. Auch eine staatliche Darlehens- oder Bürgschaftsvergabe wirft Fragen auf. Im Weiteren muss zuvor grundsätzlich abgeklärt werden, ob der behauptete Eigenkapitalmangel für Wohnbaugenossenschaften in der Tat ein zentrales Problem darstellt oder nicht andere vordringlicher sind.



Liestal, 20. Oktober 2014 / FKD, Statistisches Amt, MB

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**; Traktandum **76**

Vorstoss Nr. **2014/280**

Titel: Postulat von Regula Meschberger, Aufnahme der Musikschulkosten in die Sonderlastenabgeltung (§10 Finanzausgleichsgesetz)

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen  
 Vorstoss ablehnen  
 Motion als Postulat entgegennehmen  
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Im Postulat wird verlangt, abzuklären, wie und mit welchen Folgen die Musikschulkosten in die Sonderlastenabgeltung gemäss Finanzausgleichsgesetz aufgenommen werden können.

Mit dem Finanzausgleichsinstrument der Sonderlastenabgeltung werden hohe Lasten in Aufgabenbereichen vom Kanton abgegolten, welche erstens relativ hohe Kosten für die Gemeinden verursachen und sich zweitens unter den Gemeinden stark unterscheiden. Gemäss geltendem Finanzausgleichsgesetz werden die Lasten der Bildung (Primarschule und Kindergarten), der Nicht-Siedlungsfläche (Gemeindestrassen, Gewässerverbauungen, Forst und Landwirtschaft) sowie der Sozialhilfe abgegolten. In all diesen drei Bereichen sind die oben genannten Voraussetzungen erfüllt. Bei der Musikschule hingegen ist der durchschnittliche, jährliche Nettoaufwand mit 93 Franken pro Einwohner in den Jahren 2010 bis 2013 relativ tief. Auch der Unterschied zwischen der kostengünstigsten und der teuersten Gemeinde mit 195 Franken pro Einwohner ist zwar relativ betrachtet erheblich, im Vergleich zu den drei Aufgabenbereichen mit Sonderlastenabgeltung aber relativ bescheiden:

Bereich	Durchschnittlicher Nettoaufwand in Fr. pro Einwohner 2010-2013			
	Musikschule	Nicht-Siedlungsfläche	Sozialhilfe	Bildung
Funktionen (Gemeinderechnung)	250	620,750,800,810	581,586	200,210,212
Durchschnitt	93	250	255	727
Differenz zwischen günstigster und teuerster Gemeinde	195	442	515	788

Folgendes Problem ergibt sich bei der Messung der Last einer allfälligen Sonderlastenabgeltung Musikschule: Wichtigstes Kriterium der Lastenabgeltung ist, dass diese von den Gemeinden nicht beeinflusst werden kann. Daher sind nicht die anfallenden Kosten, sondern vielmehr unbeeinflussbare Indikatoren Berechnungsgrundlage für die Sonderlastenabgeltung (ansonsten wäre es eine Kostenabgeltung und keine Lastenabgeltung). Bei der Sonderlastenabgeltung Bildung ist beispielsweise die gewichtete Schülerzahl pro Einwohner der Indikator für die Berechnung. Würden stattdessen die Kosten ausgeglichen, dann hätten die Gemeinden keinen Anreiz mehr, haushälterisch mit ihren Mitteln umzugehen. Grundsätzlich könnte man für eine

allfällige Sonderlastenabgeltung Musikschule auch die Schülerzahl pro Einwohner als Indikator heranziehen. Im Grunde genommen würde damit einfach die bestehende Sonderlastenabgeltung Bildung ausgebaut. Es stellt sich aber die Frage, ob sich der Kanton, welcher sich mit dem neuen Bildungsgesetz per Mitte 2003 aus der Musikschofinanzierung zurückgezogen hat, in diesem Bereich wieder engagieren will und ob er sich dies leisten kann, respektive wie in diesem Fall die Kostenneutralität zwischen Kanton und Gemeinden wieder hergestellt werden kann.

Das vorliegende Postulat soll daher abgelehnt werden.

Des Weiteren sei daran erinnert, dass es sich bei der Musikschule gemäss dem Subsidiaritätsprinzip um eine Gemeindeaufgabe handelt. Gemäss der „Charta von Muttenz“ soll in Aufgabenbereichen der Gemeinden (und somit auch der Musikschule) Variabilität möglich sein. Der Kanton legt die wünschbaren Mindeststandards fest. Dies macht er im Bereich der Musikschule mit dem Bildungsgesetz (SGS 640) und der Verordnung für die Musikschule (SGS 640.41). Eine weiterergende Regelung würde dem Grundsatz der Gemeindeautonomie und der damit verbundenen Variabilität widersprechen.





Liestal, 20. Oktober 2014 / FKD, Statistisches Amt, MB

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**; Traktandum **79**

Vorstoss Nr. **2014/308**

Titel: Motion von Marianne Hollinger, HRM2 - Abschlussbuchungen

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Im Postulat wird verlangt, *die rechtlichen Grundlagen so zu verändern, dass für Gemeinden bei Ertragsüberschuss a.o. Abschreibungen möglich sind. Und dass Vorfinanzierungen wie bisher abgeschrieben werden können über eine Dauer von einem Jahr bis maximal über die vorgeschriebene Abschreibungsdauer. Transparent dargestellt im Rechnungsabschluss.*

Begriffsklärung: Gemäss dem HRM2-Handbuch der Finanzdirektorenkonferenz ist in ordentliche und in zusätzliche Abschreibungen zu unterscheiden. Die ordentlichen Abschreibungen sind betriebswirtschaftliche Abschreibungen (Wertverzehr) und unterteilen sich in planmässige und in ausserplanmässige Abschreibungen. Planmässige Abschreibungen entsprechen einer linearen Abschreibung über die kategorisierte Nutzungsdauer. Ausserplanmässige Abschreibungen müssen vorgenommen werden, wenn sich für einen Anlage eine kürzere Nutzungsdauer als seine kategorisierte ergibt (§ 11 Absatz 3 Gemeinderechnungsverordnung). Demgegenüber sind zusätzliche Abschreibungen ein Mittel der Finanzpolitik (Schmälerung des ausgewiesenen Gewinns) und haben nichts mit dem Wertverzehr der zugrundeliegenden Anlage zu tun. Marianne Hollinger spricht in ihrer Motion von ausserordentlichen (a.o.) Abschreibungen. Dieser Begriff existiert unter HRM2 nicht mehr. Gemeint sind wohl die zusätzlichen Abschreibungen.

Die Feststellung von Marianne Hollinger, dass in anderen Kantonen zusätzliche Abschreibungen und die sofortige Auflösung von Vorfinanzierung auch unter HRM2 weiterhin zulässig sind, ist korrekt. Das HRM2-Handbuch der Finanzdirektorenkonferenz (Fachempfehlung Nr. 12) lässt diesbezüglich den Kantonen den Handlungsspielraum offen. Diese Option wurde in der Arbeitsgruppe, welche die Gemeinderechnungsverordnung erarbeitet hatte und hauptsächlich aus Gemeindevertretern (Gemeinderäte, Gemeindeverwalter und Finanzverwalter) bestand, diskutiert. Man ist zum Schluss gekommen, dass die zusätzlichen Abschreibungen und demzufolge auch die erfolgsneutrale Auflösung der Vorfinanzierung mittels zusätzlichen Abschreibungen ab dem Jahr 2014 aus folgenden Gründen in den Baselbieter Einwohnergemeinden nicht mehr zulässig sein sollen:

Die wichtigste Neuerung von HRM2 ist der True and Fair-Ansatz: Die Bilanz soll den wahren finanziellen Gegebenheiten entsprechen (Bilanzwahrheit). Um die finanzielle Lage einer Ge-

meinde abzuschätzen, soll ein Blick in die Bilanz ausreichen. D.h. man muss sich nicht mehr über allfällige stille Reserven informieren oder die über die Jahre kumulierten zusätzlichen Abschreibungen aufrechnen. Letzteres ist gar nicht so trivial, weil die getätigten zusätzlichen Abschreibungen die ordentlichen Abschreibungen der Folgejahre beeinflussen. Mit dem HRM2 wird also Transparenz geschaffen, welche die Grundlage für die finanzpolitische Steuerung aller Entscheidungsträger bildet. Daher wird das Finanzvermögen neu zum Marktwert (d.h. es gibt keine stille Reserven mehr) und das Verwaltungsvermögen auf Basis einer kategorisierten Nutzungsdauer zum Zeitwert (weil es keinen Marktwert gibt, da Verwaltungsvermögen grundsätzlich unverkäuflich ist) bewertet. Wenn man nun zusätzliche Abschreibungen zulassen würde, dann würde dies dem True and Fair-Ansatz diametral widersprechen, weil dann der Buchwert des Verwaltungsvermögens nicht mehr dem Zeitwert, sondern dem Zeitwert abzüglich der über die Jahre kumulierten zusätzlichen Abschreibungen entsprechen würde. Um den Zeitwert des Verwaltungsvermögens ermitteln zu können, braucht es neu die Anlagenbuchhaltung. Die Gemeinden haben dafür einen grösseren finanziellen und personellen Aufwand geleistet. Diese ganze Arbeit würde mit dem Zulassen von zusätzlichen Abschreibungen nutzlos.

Marianne Hollinger bemängelt in ihrer Motion, dass zusätzliche (a.o.) Abschreibungen für den Kanton im Gegensatz zu den Gemeinden weiterhin zulässig sind. Der Kanton hat seit dem Jahr 2010 keine zusätzlichen Abschreibungen aus finanzpolitischen Überlegungen mehr gemacht. In den Jahren 2010 und 2013 wurden zwar ausserplanmässige Abschreibungen getätigt. Diejenige im 2013 von 7,8 Mio. Franken betraf die Projektierung des neuen Bruderholzspitals, welche wegen des Projektstopps wertlos wurde. Eine solche ausserplanmässige Abschreibung hätten auch die Einwohnergemeinden bei einem Projektabbruch tätigen müssen.

Die vorliegende Motion soll daher unbedingt abgelehnt werden, weil ansonsten die ganzen Anstrengungen zur Herstellung der Bilanzwahrheit (insbesondere die Einführung der Anlagenbuchhaltung) wieder zunichte gemacht würden.



Liestal, 31. Oktober 2014 /kf

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**; Traktandum **80**

Vorstoss Nr. **2014/309**

Titel: **Motion Marianne Hollinger FDP Fraktion, Lehre für alle**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Die Attestlehre ist eine zweijährige Grundbildung mit Lehrabschluss Eidgenössisches Berufsattest (EBA). Als niederschwelliges Ausbildungsangebot ist die Attestlehre eine Alternative zur klassischen dreijährigen Lehre mit dem Abschluss Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ). Somit können Lernende mit schulischen Teilleistungsschwächen trotzdem einen Beruf erlernen, der den Zugang zur Arbeitswelt und zu weiteren Ausbildungen wesentlich erleichtert. Personen, die die berufliche Grundbildung mit EBA abgeschlossen haben, können nachher – je nach Beruf – in das 2. Lehrjahr der 3- bis 4-jährigen Berufslehre einsteigen. Das heisst, die Lehrzeit für den Abschluss EFZ kann aufgrund des EBA unter Umständen verkürzt werden.

In der heutigen Sozialhilfegesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft findet sich keine Norm bezüglich Ausbildungen. Es existieren Empfehlungen, die im Handbuch Sozialhilferecht zu finden sind. Diese wiederum lehnen sich an die Gesetzgebung für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen an.

Die Abteilung Ausbildungsbeiträge (BKSD) bestätigt, dass es sich beim Eidgenössischen Berufsattest (EBA) grundsätzlich um einen vollgültig berufsbefähigenden Abschlussausweis analog zum Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) handle. Der Weg zu einem anschliessenden EFZ-Abschluss sei in doppelter Hinsicht geöffnet, als dass je nach Lehrbetrieb das Attest als erstes Lehrjahr der EFZ-Lehre angerechnet werde. Aus diesem Grunde würden bei Stipendien für eine anschliessende verkürzte wie auch unverkürzte EFZ-Lehre im gleichen Berufsfeld die Ansätze und Bedingungen des geltenden Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (SGS 365) für Erstausbildungen angewandt. Insofern sei das gewünschte Ziel der Motionärin bereits in der Praxis bei den Ausbildungsbeiträgen eingeführt.

Die Sozialhilfe schliesst sich bereits jetzt den Regelungen und Ausführungsbestimmungen des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge an. Die Attestlehre sowie die im Anschluss daran absolvierte EFZ-Lehre gelten daher auch im Bereich der Sozialhilfe als einen Lehrgang (Erstausbildung), weshalb (wenn die anderen Voraussetzungen erfüllt sind) Sozialhilfe gewährt wird. In diesem Sinn ist das Anliegen der Motionärin erfüllt.

**Antrag: Die Motion ist zu überweisen und gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben.**



Liestal, 4. November 2014 / Ne

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**; Traktandum **81**

Vorstoss Nr. **2014/311**

**Titel: Motion von Andreas Dürr: Mehr Sicherheit durch bauliche und betriebliche Prävention, steuerliche Begünstigung sicherheitsrelevanter Massnahmen der Hauseigentümer, Standesinitiative für die Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) und des Bundesgesetzes über die direkten Steuern (DBG)**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Inhaltlich kann dem Vorstoss ein gewisses Verständnis entgegengebracht werden, will der Motionär doch Vorkehrungen und Massnahmen gegen Einbrüche in Wohnungen und Einfamilienhäuser fördern und unterstützen. Der gewählte Weg ist aber der falsche und zwar aus folgenden Gründen:

- Mit der geforderten Standesinitiative, die Grundlage für einen weiteren Steuerabzug bildet, wird einmal mehr ein ausserfiskalisches Ziel verfolgt. Denn es geht um Einbruchsprävention und um die Erhöhung des Sicherheitsempfindens der Bevölkerung. Das Steuergesetz hat in erster Linie aber eine fiskalische Zwecksetzung, nämlich die Sicherstellung des allgemeinen Finanzbedarfs der öffentlichen Hand. Es wird jedoch regelmässig zur Verfolgung familien-, gesundheits-, sozialpolitischer oder anderer ausserfiskalischer Ziele zweckentfremdet. Dies will der Regierungsrat aber nicht oder nur ganz ausnahmsweise unterstützen.
- Ein weiterer Steuerabzug würde zu einer zusätzlichen Verkomplizierung des Steuerrechts führen. Gemäss § 133a der Kantonsverfassung ist das Steuergesetz leicht, verständlich und nachvollziehbar auszugestalten. Die Motion verstösst in dieser Hinsicht gegen die verfassungsrechtliche Vorgabe.
- Mit einem zusätzlichen Steuerabzug sind immer auch Steuerausfälle verbunden. Der aktuelle Baselbieter Staatshaushalt und die anstehenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform III lassen es nicht zu, nicht prioritäre ertragsmindernde Massnahmen zu unterstützen.
- Nur sehr selten werden kantonale Standesinitiativen vom Bundesparlament unterstützt. Auch vorliegend ist zu befürchten, dass kantonale Energie in ein Anliegen gesteckt wird, die auf eidgenössischer Ebene mangels Priorität ohne grosse Resonanz verpuffen wird.
- Die SID und die VGD haben im Mitberichtsverfahren dieser Stellungnahme zugestimmt.



Liestal, 9. März 2015/rg

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**; Traktandum **85**

Vorstoss Nr. **2014/358**

**Titel: Lohnsituation der Lehrpersonen der Sekundarstufe 1 nach integrativem bzw. konsekutivem Ausbildungsgang**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Die Einreihung der Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen ist heute im Anhang „Funktionskatalog“ der Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen vom 21. Juni 2005 (SGS 156.95) geregelt. Dies ist auch der Fall für die, in der Erläuterung zur vorliegenden parlamentarischen Initiative genannten, Lehrerinnen- und Lehrer-Funktionen „Sekundarschule I Niveau E und P - Typ A“ mit Lehrberechtigung in 3 Fächern und „Typ B“ mit Lehrberechtigung in 2 Fächern. Die beiden Funktionen sind in unterschiedliche Lohnklassen (LK) eingereiht: Typ A in LK 10, Typ B in LK 11. Dieser Unterschied ist begründet durch das breitere Wissensspektrum, das eine Lehrperson mit Lehrberechtigung in 3 Fächern abzudecken hat. Zudem hat die Anstellungsseite ein Interesse an Lehrpersonen, die für den Unterricht in mehr als 2 Fächern qualifiziert sind, da die höhere Zahl an lehrberechtigter Fächer eine erhöhte Einsetzbarkeit der Lehrpersonen gewährleistet und der Bezug zwischen Schülerinnen/Schüler und Lehrperson durch die höhere Anzahl gemeinsamer Lektionen gefördert wird.

Keinen Einfluss auf die Einreihung in eine LK hat ein allfällig profunderes Fachwissen, das über die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) definierten Anforderungen hinaus geht. Dabei gewährleistet das Reglement der EKD über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999 eine hochwertige Ausbildung mit Masterabschluss und gewichteten fachdidaktischen und fachlichen Ausbildungsanteilen.

Ebenso unerheblich für die LK-Einreihung ist der Ausbildungsweg, der zur Unterrichtsberechtigung einer Lehrperson führt, solange dieser von der EDK vollwertig anerkannt wird. Der Forderung nach einer gleichartigen LK-Einreihung von Lehrpersonen der Sekundarstufe 1 mit konsekutiver Ausbildung und integrativer Ausbildung ist daher mit der bestehenden Einreihungs-Regelung Genüge getan – vorausgesetzt, dass die Lehrpersonen über eine Lehrberechtigung in gleich vielen Fächern verfügen. Ist eine Lehrperson in 3 Fächern lehrberechtigt, wird sie in LK 10 eingereiht, gänzlich unbesehen davon, welcher anerkannte Ausbildungsweg zu der Lehrberechtigung geführt hat. Dasselbe ist der Fall bei Lehrpersonen mit Unterrichtsberechtigung in 2 Fächern, die in LK 11 eingereiht sind.

Zurzeit ist ein Entwurf eines Regierungsratsbeschlusses über die Verankerung neuer Modellumschreibungen (MU) für Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen bei den Gemeinden, Schulen und Arbeitnehmervvertretungen in Vernehmlassung. Bestandteil dieses RRB bildet die MU für Sekundarlehrpersonen I mit Lehrberechtigung in 3 Fächern, die in den Anhang der Verordnung zum Personalgesetz vom 19.12.2000 (SGS 150.11) aufgenommen werden soll. In dieser MU wird davon ausgegangen, dass die hohen fachlichen und fachdidaktischen

Anforderungen von Sekundarlehrerinnen und -lehrer mit 3 Fächern gut erfüllt werden können und gleichzeitig eine gute Einsetzbarkeit der Lehrpersonen gewährleistet wird. Es ist vorgesehen, dass die betreffende MU auf Basis einer analytischen Arbeitsbewertung in LK 10 eingereiht werden soll. Lehrpersonen, die in weniger als 3 Fächern unterrichtsberechtigt sind, sollen nach § 13 Absatz 4 des Personaldekrets (SGS 150.1) weiterhin in höhere LK (höhere LK gehen einher mit tieferem Lohn) eingereiht werden, da diese das in der MU vorgesehene, erforderliche Fähigkeits- und Wissensniveau nicht erreichen. Die Einreihung von Lehrpersonen mit Lehrberechtigung in weniger als 3 Fächer soll dabei mit Inkrafttreten der MU durch eine Richtlinie des Personalamtes geregelt werden. Es ist vorgesehen, dass Lehrpersonen mit einer Lehrberechtigung in 2 Fächern auch zukünftig in LK 11 eingereiht werden. Weiterhin keinen direkten Einfluss auf die Einreihung in eine LK soll der Ausbildungsweg haben. Im Zuge der Vernehmlassung wird sich zeigen, ob die vom Regierungsrat vorgesehene – auf der Grundlage von Vorschlägen einer paritätisch aus Arbeitnehmenden- und Arbeitgebervertretenden zusammengesetzten Kommission basierende – Regelung von den betroffenen Gemeinden, Schulen und Lehrpersonen getragen wird. Die Frage der Ausbildung der Sekundarlehrerinnen und -lehrer wird zudem auch im Rahmen der Behandlung der am 23. November 2014 zustande gekommene Volksinitiative „Ja zu fachlich kompetent ausgebildeten Lehrpersonen“ zu klären sein.

Fazit:

Die von den Initianten vorgeschlagene Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (SGS 150.1) würde zu keiner Änderung in der Einreihungspraxis bezüglich der betroffenen Lehrpersonen der Sekundarstufe 1 führen, da der Ausbildungsweg keinen direkten Einfluss auf die Zuweisung einer Lohnklasse hat, solange der Ausbildungsweg von der EDK als vollwertig anerkannt ist. Ausschlaggebend für die Lohnklasseneinreihung ist ausschliesslich die Anzahl der Fächer in denen eine Lehrperson lehrberechtigt ist.

Es ist fraglich, ob es mit dem bestehenden, auf einer analytischen Bewertung des Arbeitswertes basierenden, Lohnsystem zu vereinbaren wäre, Lehrpersonen der Sekundarschule I mit Lehrberechtigung in 2 Fächern in die selbe LK einzureihen wie Lehrpersonen mit Lehrberechtigung in 3 Fächern. Ausserdem würde eine solche Neu-Regelung unweigerlich zu Mehrkosten im Bildungswesen führen.

Eine Verankerung einer Norm bezüglich der Einreihung einer spezifischen Berufsgruppe (Lehrpersonen der Sekundarstufe) in das Kapitel 2 A – Lohnsystem des Personaldekrets – widerspricht der bisherigen Gesetzgebungspraxis. Das Personaldekret macht in dem genannten Kapitel allgemeingültige Aussagen zum Lohnwesen. Eine Norm, wie die vorgeschlagene, wäre konsistenterweise auf Verordnungsebene, z.B. in Form einer MU, oder etwa in Form einer Richtlinie festzusetzen.

Aus oben genannten Gründen ist der Vorstoss abzulehnen.



Liestal, Datum/Ref

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**; Traktandum **88**

Vorstoss Nr. **2014-285**

Titel: **Kathrin Schweizer, SP-Fraktion: Online-Schalter für Kantonspolizei**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen  
 Vorstoss ablehnen  
 Motion als Postulat entgegennehmen  
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Die Organisation „Harmonisierung der Polizeiiinformatik“ (HPI) in ihrer heutigen Form besteht seit 2011 im Rahmen einer Vereinbarung zwischen dem Bund (vertreten durch das Eidgenössische Justiz- & Polizeidepartement) und der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren. Die Programmorganisation HPI hat zum Ziel, die aktuelle Polizeiiinformatik in der Schweiz mittel- bis langfristig zu harmonisieren.

Die Polizeikorps der Kantone Bern, St. Gallen, Zug und Zürich haben sich als Vorreiter für die weiteren Projektarbeiten zur Verfügung gestellt und ein Grobkonzept erarbeitet. Die Einführung erfolgte im Oktober 2013.

Für den Betrieb der Suisse ePolice Plattform wurde eigens ein Verein gegründet. Damit ein Korps die Plattform nutzen kann, muss dieses dem Verein beitreten. In den Vereinsstatuten sind die jährlichen Mitgliederbeiträge festgelegt, welche dem Unterhalt und der Weiterentwicklung der Plattform dienen. Neu eintretende Mitglieder müssen zudem den Vorreiterkantonen, welche das Projekt vorfinanziert haben, eine Abgeltung bezahlen. Eine Aufschaltung von weiteren Korps ist quartalsweise und möglichst gebündelt seit dem 01. Januar 2014 möglich.

Im Jahr 2012, also noch während der Projektphase, hat die Polizei Basel-Landschaft beschlossen, am Projekt grundsätzlich teilzunehmen und Suisse ePolice einzuführen. In den Jahren 2012/2013 konnten die Vorbereitungsarbeiten zur Einführung von Suisse ePolice bei der Polizei Basel-Landschaft getätigt und die dafür notwendigen Kosten im Budget 2015 eingestellt werden. **Am 4.3.2015 ging die Plattform im Kanton Basel-Landschaft online** (vgl. entsprechende [Medienmitteilung](#)). Weitere Informationen finden Sie direkt auf [www.suisse-epolice.ch](http://www.suisse-epolice.ch)

Wir beantragen, das Postulat entgegen zu nehmen und abzuschreiben.



Liestal, 6.3.2015/kb

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**; Traktandum **89**

Vorstoss Nr. **2014-312**

**Titel: Motion Marc Bürgi, BDP: Übertragung von hoheitlichen Polizeiaufgaben an Private**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

### Beizug Privater

Der Beizug von Privaten für Sicherheitsaufgaben wird seit Jahrzehnten praktiziert. Auch im Bereich der Ahndung von Strassenverkehrsdelikten werden Private beigezogen. Dabei erfüllen diese *keine hoheitlichen* Aufgaben. Der Private stellt mit technischen Einrichtungen (Radar) oder durch Protokollierung eigener Wahrnehmungen Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften fest. Dies ist eine Tätigkeit, die auch jede Bürgerin und jeder Bürger vornehmen darf. Ein von einer Gemeinde beauftragtes Privatunternehmen stellt also mit einem entsprechend geeichten Radargerät fest, dass jemand zu schnell gefahren ist oder eine andere Übertretung begangen hat. Das private Unternehmen übergibt dann diese Informationen der Gemeinde. Allenfalls übernimmt das Privatunternehmen auch die Ermittlung der Halteradresse, den Druck und die Vorbereitung der Bussenverfügung (die jedoch im Namen der Gemeinde verfügt wird). *Hoheitlich* wird die Tätigkeit erst dann, wenn es um die zwangsweise Durchsetzung des Strafanspruchs gegenüber dem Privaten geht. Ein solcher zwangsweiser Eingriff ist durch Private nicht möglich. Beispiel: Es wäre einem privaten Unternehmen nicht möglich, Fahrzeuge anzuhalten, die Fahrer/innen einer zwangsweisen Identitäts- und Effektenkontrolle zu unterziehen oder sie zur Befragung zwangsweise auf den Polizeiposten / die Gemeindeverwaltung zu führen. Im Weiteren muss die Busse selbst von der Gemeinde und nicht von einem Privatunternehmen ausgesprochen und nötigenfalls durchgesetzt werden.

### Gemeindeautonomie

Das Gemeindegesetz hält bereits heute die Möglichkeit fest, dass die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beiziehen können<sup>1</sup>. Es besteht kein Anlass für den Kanton, den Gemeinden Vorgaben zu machen, wie sie ihre Aufgaben umsetzen. Dies gilt auch für die technische Abwicklung und administrative Unterstützung durch Dritte bei der Durchführung von Tempomessungen. Die Diskussion, ob ein Beizug Privater richtig und finanziell lohnenswert ist oder nicht, soll in den Gemeinden geführt werden.

### Revidiertes Polizeigesetz

Der Motionär schreibt, es bestehe eine „Gesetzeslücke“ bezüglich der Frage, ob hoheitliche Aufgaben wie das Verteilen von Parkbussen, die Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen und die Bussenstellung an Private abgegeben werden könne. Dies ist aber nicht richtig. Der Landrat hat kürzlich

<sup>1</sup> § 77a Gemeindegesetz (SGS 180)



im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (Vorlage [2012-227](#)) in § 52 eine Klarstellung genau zu dieser Frage aufgenommen, um den Gemeinden in dieser Frage eine Sicherheit zu geben. Mit dem neuen § 52 Absatz 2 des revidierten Polizeigesetzes besteht nun eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, damit Private bei der Verkehrskontrolltätigkeit beigezogen werden können.

Wir beantragen, die Motion als Postulat zu überweisen und abzuschreiben.



Liestal, 06.02.2015/kb

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**; Traktandum **95**

Vorstoss Nr. **2014-363**

Titel: **Marco Born, FDP: betriebsrechtlicher Leumund bei Einbürgerungswilligen**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen  
 Vorstoss ablehnen  
 Motion als Postulat entgegennehmen  
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Der Motionär verlangt, dass der Beurteilungszeitraum für die Einbürgerung von bisher 5 auf neu 10 Jahre verlängert, der heute bestehende Ermessensspielraum gestrichen und an dessen Stelle eine konkrete Anzahl von Betreibungen / Verlustscheinen als Hinderungsgrund für die Einbürgerung definiert wird.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion als Postulat entgegen zu nehmen. Damit entsteht die Möglichkeit, die bestehende Praxis zu untersuchen und einen Vorschlag zu unterbreiten, welcher der Realität angepasst ist.

Auslöser der in Frage stehenden Motion ist folgender:

Bei einem vor kurzem behandelten Einbürgerungsgesuch, das der Regierungsrat dem Landrat mit dem Antrag zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts an den Gesuchsteller überwiesen hat, lagen 89 Betreibungen und 79 gelöschte Verlustscheine über den Zeitraum von 1993 – 2005 vor. Der letzte Verlustschein stammte von 2004, anschliessend erfolgte noch 1 Betreibung im März 2010 (diese Betreibung wurde vom Gläubiger zurückgezogen, nachdem der Gesuchsteller die Forderung bezahlt hatte).

Gemäss der Praxis der Zivilrechtsverwaltung der SID liegt hier ein Ermessensfall vor, insofern als die gelöschten Verlustscheine vor mehr als 5 Jahren seit der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs ausgestellt wurden. Die SID kam zur Beurteilung, dass die einzige zurückgezogene Betreibung von 2010, die somit innert der letzten 5 Jahre vor der Gesuchstellung erfolgte, kein Hinderungsgrund für die Einbürgerung darstellt. Die Petitionskommission hat den Fall an ihrer Sitzung vom 18. November 2014 beraten und über das Gesuch hat das Plenum des Landrates entschieden.

Zur Praxis des betriebsrechtlichen Leumunds ist Folgendes festzuhalten:

Im Rahmen des runden Tisches „Integration“ wurden 2008 Einbürgerungskriterien erarbeitet. Was den betriebsrechtlichen Leumund betrifft, so hatte die SID diverse Konstellationen festgehalten, die vom runden Tisch „abgesegnet“ wurden. Im Laufe der Jahre kamen dann noch neue Konstellationen hinzu bzw. wurden Anpassungen vorgenommen. Es wäre somit sinnvoll, den Kriterienkatalog zu aktualisieren und eine Zusammenstellung der Praxisfälle seit 2008 zu erstellen.

Der Regierungsrat beantragt die Überweisung als Postulat.



Liestal, 9.3. 2015

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**; Traktandum **96**

Vorstoss Nr. **2014-310 Marie-Thérèse Beeler, Grüne Fraktion**

Titel: **Abstimmungsempfehlungen durch politische Behörden**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

**Die Motionärin fordert die Erarbeitung einer gesetzlichen Bestimmung, die dem Parlament die Zuständigkeit für Abstimmungsempfehlungen garantiert.**

Im Rahmen der Abstimmung über den sog. Gegenvorschlag zur Fusionsinitiative hat die Regierung den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern empfohlen, „Nein“ zu stimmen, während sich das Parlament einer Abstimmungsempfehlung enthielt.

Die Motionärin weist darauf hin, dass die verfassungsrechtliche Zuständigkeitsordnung verbiete, dass der Regierungsrat eine Abstimmungsempfehlung abgebe, welche derjenigen des Landrates widerspreche. Um entsprechende Probleme zu vermeiden, habe der Bund in Art. 10 a Abs. 4 des Gesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1) geregelt, dass der Bundesrat „keine von der Haltung der Bundesversammlung abweichende Abstimmungsempfehlung“ vertreten dürfe.

Die von der Motionärin zitierte Gesetzespassage gelangte aufgrund einer parlamentarischen Initiative Burkhalter (04.463, vom 7. Oktober 2004) in das Gesetz, mit der gefordert wurde, die Rolle des Bundesrates bei Abstimmungen zu klären. Vorgeschlagen wurde eine Norm mit zwei Absätzen, welche die Informationspflicht des Bundesrates sowie die Informationsgrundsätze der Kontinuität und der Sachlichkeit der Information festschreiben sollte. Erst in der parlamentarischen Debatte wurden Abs. 3 und der hier interessierende Abs. 4 hinzugefügt. Gegen die Einfügung des Letzteren hatte sich der Bundesrat explizit gewehrt, indem er in seiner Stellungnahme dazu festhielt, er behalte sich vor, eine von der Parlamentsmehrheit abweichende Abstimmungsempfehlung abgeben zu können. In einem Gutachten zu dieser Frage hielt das Bundesamt für Justiz fest, der Bundesrat könne seine Haltung zwar in den Abstimmungsempfehlungen darlegen, eine eigentliche Abstimmungsempfehlung abweichend von derjenigen des Parlaments dürfe er jedoch nicht abgeben (vgl. Amtliches Bulletin des Nationalrats 2006 N 1960).

Der Bundesgesetzgeber ist bei Erlass der fraglichen Norm offensichtlich davon ausgegangen, dass entsprechend der Kompetenz der Gewalten die Entscheide des Parlaments in Gesetzesfragen für die Regierung bindend seien, weshalb die Regierung gegenüber dem Stimmvolk keine andere Auffassung vertreten dürfe als die parlamentarisch beschlossene. Es

besteht jedoch eine gewisse Unsicherheit, ob dieser Ansatz korrekt ist. Denn in Geschäften, die dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten sind, ist das Parlament just nicht befugt, *abschliessend* Recht zu setzen. In diesen Fällen hat auch die Sichtweise des Parlaments genau genommen nur empfehlenden Charakter. Weshalb aber eine blosser Empfehlung des Parlaments für die Regierung bindend sein soll, ist nicht eingängig.

Dass die Frage zu Kontroversen Anlass gibt und rechtlich keinesfalls eindeutig zu entscheiden ist, illustriert auch der oben erwähnte Umstand, dass der Bundesrat in der parlamentarischen Debatte (sicherlich gestützt auf ein juristisches Gutachten der Verwaltung), die Haltung vertrat, er sei bei Abstimmungsempfehlungen frei. Die bundesrechtliche Regel äussert sich im Übrigen auch nicht zur Frage, wie sich der Bundesrat zu verhalten habe, wenn das Parlament keine Empfehlung abgibt (was allerdings daran liegt, dass das eidgenössische Parlament – anders als der Landrate - rechtlich verpflichtet ist, Empfehlungen abzugeben).

Angesichts der Komplexität der Fragestellung zieht es der Regierungsrat vor, die Rechtslage zunächst grundlegend abzuklären und dem Landrat über seine Erkenntnisse zu berichten, anstatt unmittelbar eine Anpassung des Rechts in Angriff zu nehmen.

**Der Regierungsrat lehnt aus diesen Gründen die Motion ab, er wäre aber bereit, den Vorstoss als Postulat zu entgegenezunehmen.**



Liestal, 15.01.2015/kb

Landratssitzung vom **19. und 26. März 2015**; Traktandum **115**

Vorstoss Nr. **2014-379**

**Titel: Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP-Fraktion: Postulat Statistik über Bussen wegen Geschwindigkeitsübertretungen**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Bussen sind verwaltungsrechtliche Sanktionen. Das Schweizerische Recht kennt das ordentliche Bussenverfahren, welches durch die Staatsanwaltschaft durchgeführt wird und zu einem Strafregistereintrag führt. Das verkürzte Verfahren, welches für weniger schwere Delikte zur Anwendung kommt und durch die Polizei verhängt werden kann, nennt sich „Ordnungsbusse“<sup>1</sup>. Das Strassenverkehrsrecht kennt besonders viele Ordnungsbussen. Die Unterteilung der Ordnungsbussen nach Ort der Übertretung (innerorts, ausserorts, Autobahn) und Anzahl km/h, um welche die Höchstgeschwindigkeit überschritten wird, ist im Anhang der Ordnungsbussenverordnung ([OBV, SR 741.031](#)) in die Kategorien 1-5, 6-10, 11-15, 16-20 (nur ausserorts Ordnungsbusse) und 21-25 km/h (nur auf Autobahn Ordnungsbusse) unterteilt. D.h. eine Geschwindigkeitsübertretung von 11km/h wird unterschiedlich schwer geahndet, ob es sich um eine Strasse innerorts, ausserorts oder um eine Autobahn handelt. Insgesamt gibt es zwölf Kategorien von Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit, welche im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

Busseneinnahmen werden durch die Kantonspolizei (Ordnungsbussen), die Gemeinden (Ordnungsbussen) und die Staatsanwaltschaft (nicht fristgerecht bezahlte Ordnungsbussen sowie Bussen nach ordentlichem Verfahren) verbucht. Es wird bei der Verbuchung jeweils **nicht** nach verschiedenen Delikten unterschieden, welche zu den Bussen führen.

Die Busseneinnahmen der Polizei BL und der Staatsanwaltschaft werden heute bereits in der jährlichen Staatsrechnung ausgewiesen und sind damit transparent gehalten. Ein Mehrjahresvergleich wird in der Staatsrechnung nicht ausgewiesen (vgl. jedoch Zusammenstellung unten).

Die Ordnungsbussen können durch die Kantonspolizei nach Geschwindigkeitsübertretungen und anderen Delikten unterschieden werden. Zwischen 2010 und 2014 betragen die Erträge aus Ordnungsbussen aufgrund Geschwindigkeitsdelikten zwischen 92 und 95% aller Ordnungsbussen.

Erträge aus ordentlichen Verfahren werden über die Staatsanwaltschaft verbucht und ausgewiesen. Das bedeutet, dass alle Geschwindigkeitsübertretungen in den Ordnungsbussenbereichen (d.h. 1-15 km/h innerorts) durch die Staatsanwaltschaft (und nicht durch die Polizei) erfasst werden, wenn die Ordnungsbusse nicht bezahlt wird und deshalb das Verfahren an die Staatsanwaltschaft überwiesen wird. Alle anderen Fälle mit Überschreitungen von mehr als 15 km/h innerorts sind auf jeden Fall in den Busseneinnahmen der Staatsanwaltschaft enthalten. Aber auch in diesen Fällen ist das Bild nicht vollständig, da nicht bezahlte Bussen der Staatsanwaltschaft in Haftstrafen umgewandelt werden. Die Staatsanwaltschaft kann ihre Busseneinnahmen nicht danach aufschlüsseln, ob sie aus Geschwindigkeitsüberschreitungen oder aus anderen Tatbeständen des Strassenverkehrsgesetzes

<sup>1</sup> Vgl. ausführlich in der [Vorlage 2014-113](#), Nichtformulierte Gesetzesinitiative „Vo Schönebuech bis sauber“ / Änderung des Gemeindegesetzes, Seiten 12 f

oder anderer Gesetze resultieren.

Die Gemeinden können auf Antrag die Kompetenz erhalten, den ruhenden Verkehr auf Gemeinde- und Kantonsstrassen und den fahrenden Verkehr auf Gemeindestrassen im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden. Die von der Gemeinde verfügbaren Ordnungsbussen, die im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden, fallen in die Gemeindekasse (§ 7 ff Polizeigesetz, [PolG, SGS 700](#)). Die Busseneinnahmen der Gemeinden, welche dem Statistischen Amt gemeldet werden, umfassen alle Arten von Ordnungsbussen, welche durch die Gemeinden vereinnahmt werden.

In den letzten Jahren ergeben sich folgende Einnahmen aus Bussen:

	Erträge aus Bussen Kantonspolizei	Erträge Bussen Staatsanwaltschaft	Erträge Bussen Gemeinden
2010	9'058'537 CHF	keine Angabe	2 007 079 CHF
2011	11'444'944 CHF	8 093 278 CHF	2 013 164 CHF
2012	17'629'151 CHF	6 745 470 CHF	2 639 772 CHF
2013	14'511'806 CHF	7 335 939 CHF	2 597 694 CHF

Eine separate Ausweisung bestimmter Bussenkategorien hätte einen unverhältnismässig grossen Aufwand und Kosten für die Anpassung der Verarbeitungssysteme zur Folge. Solche besonderen Auswertungen müssten wegen der Nachvollziehbarkeit vom Hersteller programmiert und ins Bussenverarbeitungssystem integriert werden, damit die Auswertung ohne Handarbeit ausgeführt werden könnte.

Gestützt auf diese Ausführungen würde die Erhebung und Veröffentlichung der Busseneinnahmen und statistischen Angaben zu den Übertretungszahlen nach den bestehenden zwölf Kategorien der Übertretung wie sie oben ausgeführt wurden, ganz erheblichen Mehraufwand generieren. Dieser Mehraufwand stünde in keinem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen, da die publizierten Zahlen wegen der Komplexität der unterschiedlichen Zuständigkeiten und Verarbeitungen keine vernünftige Aussagekraft hätten, auch nicht im Vergleich zu den Vorjahren, da namentlich die Zahlungsmoral der Kundschaft keine Konstante darstellt.

Der Regierungsrat beantragt gestützt auf die bereits publizierten Zahlen, die hohe Komplexität und die damit einhergehenden Kosten einer weiteren Aufschlüsselung der Bussenerträge und den unklaren Nutzen zur Steuerung einer staatlichen Aufgabe das Postulat zu überweisen und zugleich abzuschreiben.